

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ABB

FÜR DEN EINKAUF VON PROJEKTSPEZIFISCHEN PRODUKTEN

ABB AEB/PROJEKTSPEZIFISCHE PRODUKTE (2018-2 DEUTSCHLAND)

INHALT

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG
2. ANWENDUNG
3. VERPFLICHTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERS
4. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT
5. ÄNDERUNGSaufträge
6. LIEFERUNG
7. VERZUG
8. PRÜFUNG UND ABNAHME PROJEKTSPEZIFISCHER PRODUKTE
9. AUSSETZUNG DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS
10. HÖHERE GEWALT
11. MÄNGELHAFTUNG
12. SELBSTEINTRITT
13. SUBUNTERNEHMERVERTRAGSPREIS, ZAHLUNG
14. FINANZIELLE GARANTIE
15. DOKUMENTATION
16. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE
17. HAFTUNG, FREISTELLUNG
18. VERSICHERUNGEN
19. BEENDIGUNG
20. COMPLIANCE, INTEGRITÄT
21. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE
22. MITTEILUNGEN, KOMMUNIKATION
23. VERZICHT
24. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN
25. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ
26. SALVATORISCHE KLAUSEL
27. FORTBESTAND
28. UNGETEILTER VERTRAG
29. BEZIEHUNG VON PARTEIEN

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

ABB: meint die Partei, die die Projektspezifischen Produkte beim Subunternehmer in Auftrag gibt;

ABB-Daten: meint alle Daten oder Informationen, einschließlich Personenbezogener Daten, von denen der Subunternehmer bei der Vorbereitung oder während der Erfüllung des Subunternehmervertrags Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob diese Daten oder Informationen ABB, ihre Konzerngesellschaften oder deren jeweilige Kunden oder Lieferanten betreffen;

ABB AEB/Projektspezifische Produkte: meint diese Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Projektspezifischen Produkten (2018-2 Deutschland);

Abnahmeerklärung: meint die von ABB gemäß nachstehender Ziffer 8.7 gegenüber dem Subunternehmer abgegebene Erklärung;

Abschlussklärung: meint das Dokument, das ABB dem Subunternehmer gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 8.10 ausstellt;

Änderungsauftrag: meint die schriftliche Anweisung von ABB zu einer Änderung des Subunternehmervertrags, um Änderungen des Zeitplans oder Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an den Projektspezifischen Produkten oder an Teilen derselben vorzunehmen;

Baustelle: meint den Ort, an dem das Projekt durchzuführen ist;

Besondere Vertragsbedingungen: meint alle zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die zwischen ABB und dem Subunternehmer vereinbart werden (z.B. aus dem Hauptvertrag abgeleitete Bestimmungen und Bedingungen);

Bestellung: meint die von ABB an den Subunternehmer ausgestellte Bestellung für die Beauftragung der Projektspezifischen Produkte;

Datum des Inkrafttretens: meint den im Subunternehmervertrag angegebenen Tag, an dem der Subunternehmervertrag in Kraft tritt;

Embedded Software: meint die für den Einsatz der Projektspezifischen Produkte erforderliche und in diesen eingebettete und als Bestandteil derselben gelieferte Software, jedoch mit Ausnahme jeglicher anderer Software, die einer gesonderten Lizenzvereinbarung unterliegt;

Gewerbliche Schutzrechte: (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Handelsnamen, Geschmacksmustern, Know-how und Erfindungsmeldungen (ob eingetragene oder nicht eingetragene); (b) Anmeldungen, Neuausgaben, Bestätigungen, Verlängerungen, Erweiterungen, Teilungen oder Fortsetzungen für eines dieser Rechte; und (c) alle anderen Rechte an geistigem Eigentum und gleichwertige oder ähnliche Formen des weltweiten Schutzes;

Hauptvertrag: meint den zwischen dem Kunden und ABB bezüglich des Projekts geschlossenen Vertrag;

Konzerngesellschaft: meint jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt aufgrund einer beherrschenden Beteiligung von 50 % oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals die Kontrolle an einer Partei hält, in der Kontrolle einer Partei steht oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht;

Kunde: meint die Person, die Firma oder das Unternehmen, welches ABB für die Ausführung des Projekts eingesetzt hat oder einsetzen wird;

Kundenabnahme: meint das vom Kunden ausgestellte Zeugnis, das vorbehaltlos und unwiderruflich bescheinigt, dass das Projekt die Leistungskriterien und andere Anforderungen, die im Hauptvertrag festgelegt sind, erfüllt, dies jedoch unter der Maßgabe, dass dieses Zeugnis keinesfalls als Abnahme der Projektspezifischen Produkte unter dem Subunternehmervertrag zu betrachten ist;

Lieferung: meint die Lieferung der Projektspezifischen Produkte Free Carrier FCA (benannter Ort laut Angabe im Subunternehmervertrag) gemäß Incoterms 2010;

Open Source Software: meint öffentlich verfügbare und zugängliche Software, die genutzt, modifiziert und weiterentwickelt werden kann in Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Lizenzbestimmungen;

Partei: meint ABB oder Subunternehmer, die zusammen als die Parteien bezeichnet werden;

Personenbezogene Daten: meint alle Daten oder Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;

Projekt: meint das von ABB unter dem Hauptvertrag auszuführende Projekt;

Projektspezifische Produkte: meint alle Materialien, Komponenten, Maschinen, Ausrüstungen, Zulieferungen, Subunternehmer-Dokumentationen und Leistungen gemäß Ziffer 3.16, die laut den Angaben im Subunternehmervertrag zu liefern sind;

Subunternehmer: meint die Partei, die die Lieferung der Projektspezifischen Produkte an ABB übernimmt;

Subunternehmervertrag: meint einen schriftlichen Vertrag, der (in der nachstehenden Rangordnung) Folgendes umfasst:

- die Bestellung, die vom Subunternehmer angenommen wird. Mit dem Beginn der Durchführung der Arbeiten unter dem Subunternehmervertrag akzeptiert der Subunternehmer den Subunternehmervertrag,
- die Besonderen Vertragsbedingungen (sofern anwendbar),
- die auf Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt auf der Baustelle bezogenen Dokumente und Anforderungen, wie in Ziff. 4.1 erwähnt (untereinander mit der in Ziff. 4.1 genannten Rangfolge);
- die ABB AEB/Projektspezifische Produkte sowie
- Anhänge zu irgendeinem der obigen Dokumente (sofern zutreffend);

Subunternehmer-Dokumentation: meint alle Handbücher, die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt betreffen, Betriebs-, Trainings- und Wartungshandbücher, Nutzeranleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, technische Daten, Logikpläne, Fortschrittsberichte, Qualitätsnachweise, Konnossemente, Ursprungszeugnisse, Ausfuhrgenehmigungen und -lizenzen und alle sonstigen Dokumente dieser Art, die vom Subunternehmer unter dem Subunternehmervertrag und/oder maßgeblichen Rechtsvorschriften zu liefern sind;

Subunternehmervertragspreis: meint den im Subunternehmervertrag genannten Preis, der von ABB für die Lieferung der Projektspezifischen Produkte zu zahlen ist;

Zeitplan: meint die Zeit für die Erfüllung der Lieferung, wie im Subunternehmervertrag festgelegt.

1.2 Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern der ABB AEB/Projektspezifische Produkte;

1.3 Überschriften dienen lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB/Projektspezifische Produkte;

1.4 In den ABB AEB/Projektspezifische Produkte und im Subunternehmervertrag verwendete Begriffe haben die Bedeutung und sind jeweils so auszulegen, wie sie unter der obigen Ziffer 1.1 beschrieben oder an anderer Stelle in den ABB AEB/Projektspezifische Produkte oder im Subunternehmervertrag ausdrücklich definiert sind.

2. ANWENDUNG DER BEDINGUNGEN

2.1 Der Subunternehmervertrag einschließlich der ABB AEB/Projektspezifische Produkte stellt die ausschließlichen Bestimmungen und Bedingungen dar, welche die Vertragsbeziehung zwischen ABB und dem Subunternehmer regeln. Soweit nicht in den ABB AEB/Projektspezifische Produkte oder in einer anderen Regelung des Subunternehmervertrages bestimmt, gilt die Rangfolge, wie sie in der Definition des Subunternehmervertrags in Ziffer 1.1 vorgesehen ist.

2.2 Zu Angeboten, Bestätigungen oder Zusagen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Subunternehmers beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen oder Bedingungen werden nicht Teil des

Subunternehmervertrags, und der Subunternehmer verzichtet auf jegliches Recht, das ihm zustehen könnte, um sich auf solche Bestimmungen oder Bedingungen zu berufen.

2.3 Alle Änderungen des Subunternehmervertrags sollen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERS

3.1 Der Subunternehmer liefert die Projektspezifischen Produkte, einschließlich Subunternehmer-Dokumentation, wie nachstehend vorgeesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, also beispielsweise Gesetzesvorschriften, Verordnungen, Genehmigungen oder Zulassungen (zusammen als die Maßgeblichen Rechtsvorschriften bezeichnet) jeder bundesstaatlichen, staatlichen, lokalen oder sonstigen Behörde oder Gewerkschaft, die für die Projektspezifischen Produkte jeweils maßgeblich sind, und wird ABB von allen Zwangsgeldern und Vertragsstrafen und jeglicher Art von Haftung wegen Nichteinhaltung irgendeiner der Maßgeblichen Rechtsvorschriften schadlos halten und freistellen, es sei denn diese ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ABB verursacht. Sofern solche Vorschriften eher beratender als verpflichtender Natur sind, hat der vom Subunternehmer zu erreichende Standard mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Einklang zu stehen;

3.1.2 in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag und Weisungen von ABB nach diesen ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter (z.B. Gewerblicher Schutzrechte);

3.1.4 zu den im Zeitplan genannten Terminen;

3.1.5 in der im Subunternehmervertrag angegebenen Menge; und

3.1.6 durch qualifizierte, erfahrene und kompetente Ingenieure, Vorarbeiter und Arbeitskräfte, die in solcher Anzahl eingesetzt werden, die für die ordnungs- und fristgemäße Lieferung der Projektspezifischen Produkte erforderlich ist.

3.2 Der Subunternehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB keines der Projektspezifischen Produkte auswechseln oder abändern oder irgendwelche Änderungen an diesen vornehmen.

3.3 Der Subunternehmer wird die Konstruktion und das Engineering der Projektspezifischen Produkte ausführen und hierfür verantwortlich sein. Der Subunternehmer wird Zeichnungen, Berechnungen, Softwareprogramme, Muster, Vorlagen, Modelle, Betriebs- und Wartungshandbücher und sonstige Subunternehmer-Dokumentation so hinreichend detailliert erstellen, dass alle Maßgeblichen Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen eingehalten werden, und wird ABB und dem Kunden und anderen betroffenen Personen genügend Informationen für den Einsatz, die Montage, Inbetriebnahme, Reparatur, Abänderung, Instandhaltung und zur sonstigen Nutzung der fertiggestellten Projektspezifischen Produkte zur Verfügung stellen.

3.4 Der Subunternehmer muss von ABB die vorherige Zustimmung für jedes Transportunternehmen (einschließlich der Transportmittel wie beispielsweise LKW, Luftfahrzeuge, Schiffe usw.) einholen, das der Subunternehmer für den Transport der Projektspezifischen Produkte einsetzen möchte. Sofern ABB die Liste der zum Einsatz vorgesehenen Transportunternehmen einschließlich der geplanten Transportmittel nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach deren Erhalt ablehnt, gilt diese Liste als von ABB genehmigt. Zum Transport eingesetzte Schiffe dürfen nicht älter als fünfzehn (15) Jahre sein.

3.5 Der Subunternehmer wird sich bezüglich aller Aspekte des Projekts selbst überzeugen, insoweit diese die Projektspezifischen Produkte oder die Erfüllung des Subunternehmervertrags betreffen.

3.6 Die Nichtbeschaffung erforderlicher Informationen durch den Subunternehmer befreit diesen weder von der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Kosten für die Lieferung der Projektspezifischen Produkte noch von der Verantwortung für Mehrkosten und

Verzögerungen, die sich aus oder in Verbindung mit einer solchen Unterlassung ergeben, oder von der Verantwortung für die Erfüllung des Subunternehmervertrags.

3.7 Es wird davon ausgegangen, dass der Subunternehmer alle maßgeblichen Bedingungen, Risiken, Eventualitäten, rechtlichen Voraussetzungen, notwendigen Zeitpläne, Zeichnungen und Pläne und alle anderen Umstände geprüft und berücksichtigt hat, welche die Projektspezifischen Produkte oder seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag beeinflussen oder sich auf diese auswirken könnten, und alle zusätzlichen Informationen und Angaben, die der Subunternehmer für die Durchführung und Erfüllung des Subunternehmervertrags benötigt, in eigener Verantwortung von diesem eingeholt wurden. ABB ist für keinerlei Kosten oder Verluste aufgrund einer Nichtbeschaffung solcher Informationen durch den Subunternehmer verantwortlich.

3.8 Der Subunternehmer wird alle Mitteilungen vornehmen und alle Genehmigungen, Visa, Lizenzen einholen und für diese Zahlung leisten und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen, die für die Lieferung der Projektspezifischen Produkte notwendig sind.

3.9 Der Subunternehmer wird sicherstellen, dass die Projektspezifischen Produkte in einer Weise umschlossen, verpackt und/oder gekennzeichnet werden, die diese bewahrt und schützt, bis unter dem Subunternehmervertrag die Gefahr auf ABB übergeht. Zusätzlich wird der Subunternehmer alle Verpackungs- und Kennzeichnungsstandards beachten, die unter den Besonderen Vertragsbedingungen vorgegeben sind.

3.10 Dem Subunternehmer wird Zugang zur Baustelle nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ABB gewährt. ABB wird dem Subunternehmer Zugang zu den betreffenden Abschnitten der Baustelle gewähren (wie jeweils gemäß Zeitplan erforderlich), um diesem die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag zu ermöglichen. Der Subunternehmer wird ohne vorherige Prüfung der ABB des „Risk Reduction and Method Statement“ (Erklärung zur Gefährdungsreduzierung und Methode) gemäß Ziffer 4.1 auf der Baustelle keine Aktivitäten entfalten.

3.11 Der Subunternehmer zahlt und ist verantwortlich für die Eignung und Verfügbarkeit von Zugangsrouten zur Baustelle sowie für jedwede temporäre oder Sondergenehmigung von Wegerechten, die für den Zugang zur Baustelle und zur Erfüllung des Subunternehmervertrags erforderlich sind. Der Subunternehmer wird Vorkehrungen treffen, um alle öffentlichen oder privaten Straßen oder Wege frei von Materialien zu halten, die bei von ihm veranlassten Transporten verschüttet oder verloren gehen. Alle verschütteten oder verlorenen Materialien dieser Art sind vom Subunternehmer jeweils unverzüglich auf dessen Gefahr und Kosten zu beseitigen.

3.12 Der Subunternehmer trägt ungeachtet der für die Lieferung geltenden Incoterms-Regelung bis zur Abnahmeerklärung die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Projektspezifischen Produkte und haftet für alle Verluste oder Beschädigungen der Projektspezifischen Produkte, die nach der Abnahmeerklärung durch den Subunternehmer verursacht werden.

3.13 Der Subunternehmer wird auf Verlangen von ABB bei der Planung und Erfüllung des Subunternehmervertrags mit ABB kooperieren, um Kollisionen mit oder Beeinträchtigungen durch Arbeiten zu vermeiden, die von Dritten auf der Baustelle erbracht werden.

3.14 Wenn die Erfüllung des Subunternehmervertrages durch den Subunternehmer von der ordnungsgemäßen Bereitstellung von Ausrüstungen oder der Durchführung von Arbeiten durch ABB, den Kunden oder durch Dritte abhängig ist, wird der Subunternehmer vor Inangriffnahme des betreffenden Teils des Subunternehmervertrags ABB unverzüglich schriftlich alle offensichtlichen Unstimmigkeiten oder Mängel an Ausrüstungen oder der Ausführung von Arbeiten schriftlich mitteilen. Anderenfalls gelten solche Ausrüstungen oder ausgeführten Arbeiten als vom Subunternehmer akzeptiert.

3.15 Der Subunternehmer ist für alle von seinen Beschäftigten bezüglich des Subunternehmervertrags ausgeübten Aktivitäten verantwortlich. Insbesondere gilt:

3.15.1 Der Subunternehmer übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Unfälle oder Berufskrankheiten, die seinen Beschäftigten in Beziehung zu der Erfüllung des Subunternehmervertrags widerfahren.

3.15.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Subunternehmervertrag kein Beschäftigungsverhältnis zwischen ABB und dem Subunternehmer oder zwischen ABB und Beschäftigten des Subunternehmers, die der Erfüllung des Subunternehmervertrags zugewiesen sind, begründet. ABB wird freigestellt von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, Sozialversicherung oder Steuern bezüglich des Subunternehmers und dessen Beschäftigten, die der Erfüllung des Subunternehmervertrags zugeordnet sind.

3.15.3 Der Subunternehmer wird alle Beschäftigten, die für eine Erfüllung des Subunternehmervertrags benötigt werden, im eigenen Namen einstellen, wobei diese Beschäftigten unter keinen Umständen als Beschäftigte von ABB handeln werden.

3.15.4 Der Subunternehmer ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten in Verbindung mit der Erfüllung des vorliegenden Subunternehmervertrags geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen verantwortlich und wird ABB – es sei denn diese Ansprüche oder Klagen sind durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ABB verursacht – von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldbußen, Verlusten, Kosten, Schadensersatz und Auslagen, die sich in Bezug auf solche Ansprüche oder Klagen oder der Nichteinhaltung der Maßgeblichen Rechtsvorschriften (gemäß Definition in Ziffer 3.1.1) ergeben können, vollumfänglich freistellen und schadlos halten. Der Subunternehmer verpflichtet sich, vor Gericht zu erscheinen, auf Wunsch von ABB und auf eigene Kosten seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und ABB alle verlangten Dokumentationen auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung von ABB vor Gericht erforderlich sind.

3.15.5 ABB ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen, Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten oder anderen Belastungen alle Zahlungen zu leisten, die Beschäftigten des Subunternehmers, die den Subunternehmervertrag erfüllen, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Subunternehmers, durch Aufrechnung oder auf irgendeine andere Weise vorgenommen werden. Der Subunternehmer wird alle von ABB bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und ABB für alle geleisteten Zahlungen entschädigen.

3.16 In dem Fall, dass ABB Leistungen für die Projektspezifischen Produkte bestellt, die von dem Subunternehmer oder einem seiner Lieferanten/Nachunternehmer (im Folgenden: Nachunternehmer) zu erbringen sind, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

3.16.1 Leistungen: meint alle von dem Subunternehmer oder einem seiner Nachunternehmer auszuführenden Leistungen und alle sonstigen Vereinbarungen, Verpflichtungen und Aufgaben des Subunternehmers, die im Subunternehmervertrag festgelegt sind und welche sich auf die Projektspezifischen Produkte beziehen. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Festlegung beinhalten Leistungen die Überwachung der ordnungsgemäßen Montage, Inbetriebnahme und Prüfung der Projektspezifischen Produkte. Bezugnahmen auf die Projektspezifischen Produkte in Bestimmungen des Subunternehmervertrages gelten auch für Leistungen, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Kontext ergibt. Der Subunternehmer wird die Erbringung der Leistungen mit der Baustellenleitung von ABB unter Berücksichtigung der auf der Baustelle vorherrschenden Bedingungen abstimmen. Der Subunternehmer wird alle für die zu erbringenden Leistungen relevanten Ausrüstungen, unter anderem Spezialwerkzeuge jeglicher Art, Ersatzteile für die Inbetriebnahme und Verbrauchsmaterialien, liefern, die für die Leistungen benötigt werden. Zur Klarstellung: Zu den Spezialwerkzeugen zählen zum Beispiel alle Teile, die für

Arbeiten an den Messgeräten und den Regeleinrichtungen und für die Montage, Einrichtung und Konfiguration der mit den Projektspezifischen Produkte gelieferten Steuerungen und Geber benötigt werden. Alle Ersatzteile, Spezialwerkzeuge und Verbrauchsmaterialien werden Eigentum der ABB.

3.16.2 Personal zum Ausführen von Leistungen: Der Subunternehmer wird rechtzeitig alle Bewilligungen, Genehmigungen, Visa und Zustimmungen einholen und bezahlen, die notwendig sind, damit sein Personal die Leistungen gemäß dem Zeitplan ausführen kann. Das Personal wird von ABB ausgehändigte besondere landesspezifische Reisesicherheitsvorschriften und/oder -auflagen befolgen. Der Subunternehmer wird kompetentes und erfahrenes Personal für die Ausführung der Leistungen in ausreichender Zahl beschäftigen und bereitstellen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich jede Person von der Baustelle verweisen, die nach vernünftiger Ansicht von ABB Fehlverhalten zeigt oder inkompetent ist oder sich fahrlässig verhält. Jede auf diese Weise von der Baustelle verwiesene Person ist innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen durch eine kompetente Ersatzkraft zu ersetzen. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Subunternehmer zu tragen. Der Subunternehmer wird nur Personen beschäftigen, die keine ansteckenden Krankheiten haben.

3.16.3 Verhältnisse auf der Baustelle: Der Subunternehmer wird sich selbst von den Besonderheiten der Baustelle und allen diesbezüglichen Aspekten überzeugen, sofern diese einen Einfluss auf die Ausführung der Leistungen haben. Der Subunternehmer wird sich ferner selbst von den Zugangsmöglichkeiten zur Baustelle, von der möglicherweise erforderlichen Unterbringung, dem Umfang und der Art der Arbeiten und Materialien überzeugen, die für die Ausführung der Leistungen erforderlich sind, sowie davon, ob der Subunternehmer all diese Aspekte im Subunternehmervertragspreis angemessen berücksichtigt hat.

3.16.4 ABB kann vom Subunternehmer verlangen, zum Erbringen von Leistungen (oder Teile derselben) in dem Land, in dem sich die Baustelle befindet, einen lokalen Nachunternehmer zu benennen und einzusetzen und mit diesem einen entsprechenden Liefervertrag abzuschließen, soweit der Subunternehmervertrag (z.B. die Besonderen Vertragsbedingungen) einen solchen lokalen Anteil vorsehen. In allen Fällen, in denen der Subunternehmer einen Nachunternehmer zu diesem Zweck benennt, garantiert und verpflichtet sich der Subunternehmer gegenüber ABB, seine jeweiligen Pflichten und Verpflichtungen mit denen dieses Nachunternehmers abzustimmen. Der Subunternehmer wird auch sicherstellen, dass er und sein Nachunternehmer gemeinsam Aufsicht über die Montage, Inbetriebnahme und Prüfungen der Projektspezifischen Produkte führen und alle damit verbundenen und/oder anderweitig notwendigen Arbeiten ausführen werden, um sicherzustellen, dass die Projektspezifischen Produkte in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag fertiggestellt werden und funktionsfähig sind.

3.17 Der Subunternehmer wird für die Erfüllung des Subunternehmervertrags weder Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis für Ausländer sind, noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB irgendeinen Nachunternehmer einsetzen oder einen Verleiher von Leiharbeitnehmern in Anspruch nehmen. Der Subunternehmer wird von allen seiner direkten oder indirekten Nachunternehmer und von allen Verleihfirmen innerhalb der Vertragskette von Unternehmen (nachstehend zusammen, jedoch unter Ausschluss des Subunternehmers, als Eingesetzte Dritte bezeichnet) eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 3.17 und 3.18 einholen (wozu – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Verpflichtung zählt, diese Verpflichtungen den zusätzlichen Eingesetzten Dritten aufzuerlegen), bevor diese mit der Aufnahme ihrer jeweiligen Arbeiten unter dem Subunternehmervertrag beginnen.

3.18 Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern jeweils das Arbeitnehmerentendegesetz, das Tariftrüegesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die Besonderen Arbeitsgesetze bezeichnet) Anwendung findet: (i) Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Besonderen Arbeitsgesetze zu beachten und für deren Einhaltung

durch Eingesetzte Dritte zu sorgen; (ii) der Subunternehmer wird ABB von jeglicher Haftung oder Verpflichtung von ABB gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Subunternehmers oder eines Eingesetzten Dritten gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze freistellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen, ausgenommen Fälle vorsätzlichen Handelns seitens ABB; (iii) im Falle einer Nichtbeachtung eines der Besonderen Arbeitsgesetze durch den Subunternehmer oder einen Eingesetzten Dritten ist ABB berechtigt, vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden; und (iv) in dem Fall, dass ABB in nachvollziehbarer Weise vermutet, dass der Subunternehmer oder ein Eingesetzter Dritter gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze verstößt, wird der Subunternehmer durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen geeigneten Mitteln zählen ohne Einschränkung: Überprüfung von Lohn- und Gehaltslisten oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der Besonderen Arbeitsgesetze belegen.

4. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT

4.1 Der Subunternehmer wird (i) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, Industriestandards und gute technische Praxis hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (HSE), Personal sowie bezüglich der Projektspezifischen Produkte und der Baustelle, (ii) den „ABB Code of Practice for Safe Working“ (Vorgaben für sicheres Arbeiten), den projektbezogenen HSE-Plan („Projekt HSE-Plan“), die projektbezogene Risikobewertung und -steuerung („Risikobewertung und -management“), die projektbezogene Vorgabe zur Risikoreduzierung und Methodenaussage (Erklärung zur Gefährdungsreduzierung und Methode), projektbezogene HSE-Spezifikationen („Liste der HSE-Spezifikationen“), (iii) das ABB-Formular 2260 „Anweisungen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt auf der Baustelle (Baustellenordnung)“, (iv) die Vorgaben von ABB und Kunden über HSE auf der Baustelle und (v) die für die Baustelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachten und deren Einhaltung durch seine Beschäftigten und Nachunternehmer sicherstellen. Auf HSE bezogene Anforderungen, die in dieser Ziffer 4.1 genannt oder in Bezug genommen werden, werden zusammen als „HSE-Anforderungen“ bezeichnet. Sollten die Anforderungen einer nachrangig genannten Hierarchieebene zu einem oder mehreren Gesichtspunkten offensichtlich strenger sein als die einer übergeordneten Ebene, so sind diese strengeren Anforderungen anstelle der weniger strengen Vorgaben zu beachten. ABB wird dem Subunternehmer auf dessen Verlangen die vorgenannten Dokumente zugänglich machen, sofern diese nicht bereits im Subunternehmervertrag zugänglich gemacht wurden.

4.2 Die Einhaltung der HSE-Anforderungen durch den Subunternehmer setzt die aktive Beteiligung aller Ebenen der Leitung und Überwachung des Subunternehmers voraus. Der Subunternehmer hat während der gesamten Dauer der Lieferung der Projektspezifischen Produkte einen zertifizierten HSE-Manager und Bauleiter zu ernennen und zu beauftragen. Die Ernennung bedarf der Freigabe durch ABB. Bei Inkrafttreten muss der Subunternehmer der ABB die HSE-Zertifizierung des HSE-Managers und Bauleiters nachweisen, die von einer angesehenen Branchenorganisation akkreditiert wurde. Der HSE-Manager und Bauleiter des Subunternehmers (HSE-Manager und Bauleiter) ist für die Koordinierung der Umsetzung des Projekt HSE-Plans verantwortlich und befugt. Der HSE-Manager und Bauleiter hat eine direkte Kommunikationsverbindung mit dem Vertreter von ABB und dem HSE-Manager von ABB.

4.3 Der Subunternehmer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ausreichende und diesbezüglich qualifizierte Ressourcen zuweisen. Die Ressourcenzuweisung wird vom Subunternehmer regelmäßig überprüft und ABB mitgeteilt, um sicherzustellen, dass die HSE-Anforderungen erfüllt werden können. Der Subunternehmer stellt sicher, dass alle seiner Beschäftigten, die auf der Baustelle arbeiten, einschlägiges Training und eine Einführung erhalten, bevor sie auf der Baustelle arbeiten dürfen.

Der Subunternehmer muss über qualifizierte HSE-Ingenieure, -Beauftragte und -Berater auf höchster Ebene verfügen, um das Management während der gesamten Ausführung der Arbeiten zu unterstützen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich jede Person von der Baustelle verweisen, die nach vernünftiger Meinung von ABB die HSE-Anforderungen nicht einhält.

4.4 Regelmäßige HSE-Sitzungen werden zwischen ABB und dem Personal des Subunternehmers gemäß einem zu vereinbarenden Sitzungsplan und zudem in nachvollziehbaren Fällen auf Verlangen der ABB abgehalten. Der Subunternehmer führt auch regelmäßige HSE-Sitzungen unter Beteiligung der Vorgesetzten und der Arbeitnehmervertreter durch. Die Protokolle aller Sitzungen sind aufzuzeichnen und auf schriftliche Anfrage von ABB unverzüglich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Treffen werden vom Subunternehmer Ad-hoc-Sitzungen zu spezifischen Fragen der Planung, des Baus oder der Installation organisiert, um die Risikoidentifizierung und Risikobewertung im Zusammenhang mit der Tätigkeit und/oder der möglichen Auswirkung auf das Projekt zu erörtern.

4.5 Der Subunternehmer führt als integraler Bestandteil der Arbeiten eine tägliche Überwachung der Baustellenaktivitäten durch das Baustellenaufsichtspersonal durch. Täglich werden während jeder Schicht informelle Baustellenbesichtigungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten mit der in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Methodik übereinstimmen. Der Subunternehmer wird aktiv an allen ABB HSE-Foren, Treffen, Inspektionen und Initiativen teilnehmen.

4.6 Der Subunternehmer ist alleine für die Gesundheit und Sicherheit aller seiner Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich und wird ABB und – sofern erforderlich – der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Unfall oder Beinaheunfall melden, der sich auf oder an der Baustelle oder anderweitig im Zusammenhang mit der Lieferung der projektspezifischen Produkte ereignet. Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem sich ein solcher Unfall oder Beinaheunfall ereignet hat, einen schriftlichen Bericht vorlegen, dem innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ein Abschlussbericht folgen wird. Sofern erforderlich, wird der Subunternehmer diesen Bericht auch der zuständigen Behörde vorlegen. Dieses Verfahren befreit den Subunternehmer nicht von seiner vollen Verantwortung für den Schutz von Personen, Umwelt und Sachen oder von seiner Haftung auf Schadenersatz.

4.7 Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer eine ärztliche Untersuchung seiner Beschäftigten vor deren Eintreffen auf der Baustelle veranlassen und ABB die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorlegen, sofern diese Bestimmung nicht gegen die Maßgeblichen Rechtsvorschriften (gemäß Definition in Ziffer 3.1.1) verstößt. ABB behält sich das Recht vor, Personal des Subunternehmers aus medizinischen Gründen den Zugang zur Baustelle zu verweigern.

4.8 Alle Substanzen oder Materialien, welche die Umwelt schädigen könnten, sind auf ihrem Weg zur Baustelle, auf der Baustelle oder bei ihrem Abtransport von der Baustelle auf umweltverträglichste Weise und in Übereinstimmung mit Maßgeblichen Rechtsvorschriften und den HSE-Anforderungen zu lagern, zu transportieren, zu handhaben und zu beseitigen. Der Subunternehmer wird auch alle ihm gehörenden Gegenstände, die eine Brandgefahr darstellen, von der Baustelle entfernen. Falls der Subunternehmer einer schriftlichen Anweisung zur Beseitigung von Materialien nicht unverzüglich nachkommt, wird ABB solche Materialien auf Gefahr und Kosten des Subunternehmers entfernen.

4.9 Der Subunternehmer wird ABB über alle Gefahrstoffe (gemäß Definition dieses Begriffs in Maßgeblichen Rechtsvorschriften) informieren, die in den projektspezifischen Produkten enthalten sind. Der Subunternehmer wird ABB spätestens zehn (10) Kalendertage vor dem Liefertermin Kopien aller entsprechenden Sicherheitsdatenblätter übergeben und alle zugehörigen besonderen Handhabungsvorschriften für die projektspezifischen Produkte zur Verfügung stellen.

4.10 Der Subunternehmer teilt ABB rechtzeitig seinen Audit- und Inspektionsplan mit, damit ABB an seinen Audits und Inspektionen teilnehmen kann, wenn ABB dies wünscht. Darüber hinaus hat ABB das Recht, während aller Phasen der Arbeiten eigene HSE-Audits durchzuführen, um die Einhaltung der HSE-Anforderungen durch den Subunternehmer zu überprüfen. Der Subunternehmer stellt alle relevanten Ressourcen, Unterlagen und Unterstützung zur Verfügung, die von ABB für die Durchführung solcher Audits benötigt werden.

4.11 ABB hat das Recht, den Subunternehmer aufzufordern, die Ausführung des Subunternehmervertrags oder eines Teils davon auszusetzen, einschließlich der Verschiebung der Bereitstellung der Arbeiten des Subunternehmers, für solche Zeiten und in einer Weise, die ABB vernünftigerweise als notwendig erachtet (i) für die ordnungsgemäße Einhaltung der HSE-Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten des Subunternehmers oder (ii) aufgrund eines Versäumnisses des Subunternehmers im Hinblick auf HSE-Anforderungen, wobei der Subunternehmer in diesem Fall alle Kosten trägt und für die sich aus einer solchen Aussetzung ergebende Verzögerung haftet. Unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche der ABB hat ABB das Recht, den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Ziffer 19.2 zu kündigen.

4.12 Der Subunternehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Nachunternehmer den gleichen Verpflichtungen und HSE-Anforderungen wie der Subunternehmer unterliegen und diese erfüllen.

5. ÄNDERUNGSaufträge

5.1 ABB kann vom Subunternehmer verlangen, Änderungen des Zeitplans, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder anderweitige Abänderungen der projektspezifischen Produkte oder irgendwelcher Teile derselben vorzunehmen.

5.2 Nach Erhalt eines Änderungsverlangens gemäß Ziffer 5.1 wird der Subunternehmer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dessen Erhalt ein schriftliches Angebot für die Durchführung des jeweiligen Änderungsverlangens und gegebenenfalls einen Plan für dessen Umsetzung vorlegen. Zusätzlich wird das Angebot in dem Fall, dass der Subunternehmer der Meinung ist, dass die von ABB verlangten Änderungen eine Änderung des Zeitplans und/oder des Subunternehmervertragspreises erfordern oder begründen, jedwede Anpassung des Subunternehmervertragspreises ausweisen. Ohne Einschränkung der Pflichten des Subunternehmers zur Erstellung eines Angebots in anderen Fällen vereinbaren die Parteien: Der Subunternehmer wird die Erstellung eines Angebots nicht mit Verweis auf die etwaige Planungsverantwortung der ABB ablehnen, wenn ABB (a) die Planung in der Art und in dem Umfang und Detaillierungsgrad gemacht hat, wie ABB sie ursprünglich auch gemacht hat, und (b) diese angepasste Planung dem Subunternehmer übergeben hat. Bei Mehrungen der Leistungen des Subunternehmers ist dieser für die Planung der Änderung verantwortlich. Nach Erhalt des schriftlichen Angebots des Subunternehmers wird ABB auf dieses antworten, indem ABB es entweder annimmt oder mit Anmerkungen versieht.

5.3 Im Falle einer Annahme des schriftlichen Angebots des Subunternehmers durch ABB wird ABB einen Änderungsauftrag ausstellen. Im Falle von Anmerkungen von ABB zum schriftlichen Angebot des Subunternehmers werden ABB und der Subunternehmer eine Vereinbarung zur Erfüllung des Änderungsverlangens und gegebenenfalls eine Änderung des Zeitplans und/oder des Subunternehmervertragspreises treffen; wobei ABB jedoch in dem Fall, dass keine Vereinbarung dieser Art innerhalb eines angemessenen Zeitraums erzielt wird, eine Anweisung zur Ausführung der verlangten Änderungen geben kann und die Parteien dann die etwaigen Folgen für den Zeitplan und den Subunternehmervertragspreis später vereinbaren werden. Der Subunternehmer wird die Ausführung der jeweils verlangten Änderungen und/oder eines Änderungsauftrags nicht mit der Begründung aufschieben oder verzögern, dass Unstimmigkeiten vorlägen oder es einer Annahme durch den Subunternehmer oder einer Zustimmung zur Höhe des Betrags und/oder einer Fristverlängerung bedürfe. Außer wie dies vorstehend

ausdrücklich vorgesehen ist, wird der Subunternehmer Änderungen nur nach Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags durchführen und bleibt durch die Bestimmungen des Subunternehmervertrags gebunden.

5.4 Der Wert eines Änderungsauftrags wird gemäß der vereinbarten Einzelpreisliste, die in dem Subunternehmervertrag festgelegt ist, oder in dem Fall, dass es keine solche Einzelpreisliste gibt, als Pauschalpreis berechnet, der zwischen ABB und dem Subunternehmer (falls nicht anderweitig vereinbart) zu vereinbaren und dann zum Subunternehmervertragspreis hinzuzufügen oder von diesem abzuziehen ist. Zusätzlich wird im Änderungsauftrag, sofern zutreffend, die Zeitdauer angegeben, um welche die Fristen gemäß Zeitplan entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern sind. Der Subunternehmer wird sich bei der Erstellung seines schriftlichen Angebots gemäß Ziffer 5.2 an die Berechnung des Wertes des Änderungsauftrags halten.

5.5 Wenn der Subunternehmer der Meinung ist, dass eine Handlung oder Unterlassung (außer einem Änderungsverlangen gemäß Ziffer 5.1) seitens ABB eine Änderung des Subunternehmervertrags beinhaltet oder bedingt, wird er innerhalb von achtundzwanzig (28) Kalendertagen nach einer solchen Handlung oder Unterlassung ABB auffordern, einen Änderungsauftrag auszustellen, indem er sein schriftliches Angebot für diesen Änderungsauftrag vorlegt.

5.6 Alle Änderungsverlangen von ABB gemäß Ziffer 5.1 bzw. Handlungen oder Unterlassungen seitens ABB gemäß Ziffer 5.5, die (i) keinen Einfluss auf den Zeitplan haben oder zu keinen zusätzlichen Kosten führen; oder (ii) von dem Subunternehmer zu vertreten sind, berechtigen den Subunternehmer in keinem Fall zu einer Verlängerung der Leistungszeit und/oder Entschädigung von Kosten (wie jeweils zutreffend).

6. LIEFERUNG

6.1 Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Zeitplan. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, von ABB wurde eine anderweitige schriftliche Zustimmung erteilt oder von ABB kann vernünftigerweise das Entgegennehmen von Teillieferungen erwartet werden.

6.2 Der Subunternehmer wird ABB einen detaillierten Ausführungsplan (einschließlich der vereinbarten Meilensteine, die im Subunternehmervertrag festgelegt sind) für die Erfüllung des Subunternehmervertrags zur Genehmigung vorlegen und ABB unterstützen und in allen Aspekten der Terminierung und Planung des Subunternehmervertrags mit ABB kooperieren.

6.3 Sofern nichts anderes verlangt ist, wird der Subunternehmer wenigstens wöchentlich in der von ABB verlangten Form (sofern zutreffend) über den Status der Lieferung berichten. Der Bericht muss eine Aussage bezüglich der zeitgerechten Lieferung enthalten und Schritte für eine Beschleunigung der Lieferung vorschlagen, wann immer eine solche Beschleunigung erforderlich ist. Der Bericht ist ABB innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Ablauf des Berichtsmonats zur Verfügung zu stellen. Falls die Ausführung der Lieferung hinter dem Zeitplan liegt, wird der Subunternehmer einen schriftlichen Abhilfeplan mit den Aktivitäten vorlegen, die er plant, um den Zeitplan wieder einzuhalten. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer alle Informationen vorlegen, welche die Ausführung der Lieferung betreffen. ABB ist berechtigt, Zahlungen unter dem Subunternehmervertrag in angemessener Höhe zurückzubehalten, falls der Subunternehmer einen der Berichte nicht vorlegt.

6.4 Der Subunternehmer muss spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Subunternehmervertrags übermitteln: die jeweiligen Zolltarife des Versandungslandes und die Ursprungsländer aller Projektspezifischen Produkte; und Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs, sofern zwischen dem Versandungsland und dem Land, in dem sich die Baustelle befindet, ein Freihandelsabkommen besteht. Unterliegen die Gegenstände (Waren, Leistungen, Software, Technologie) nationalen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in

dem Fall, dass die Projektspezifischen Produkte den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) bzw. die Klassifizierungsnummer der International Traffic in Arms Regulations (ITAR). Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versandungs- oder Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Für die Erfüllung des Subunternehmervertrags wird der Subunternehmer keine Personen oder Nachunternehmer einsetzen, die in den aktuellen Sanktionslisten folgender Verordnungen aufgeführt sind:

- (EG) Nr. 2580/2001 Terrorismus
- (EG) Nr. 881/2002 Al-Qaida
- (EU) Nr. 753/2011 Afghanistan
- Embargo-Vorschriften der EU.

6.5 Der Subunternehmer wird ABB jede Lieferung jeweils zehn (10) Kalendertage im Voraus schriftlich ankündigen und sicherstellen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beiliegt, der die folgenden Mindestangaben enthält (sofern von ABB nichts anderes verlangt wird): Bestellnummer, Bestelldatum, Anzahl der Frachtstücke einschließlich Abmessungen, Gewicht und Inhalt derselben und bei Teillieferungen der noch zur Lieferung ausstehende Rest.

6.6 Der Subunternehmer (oder dessen benannter Frachtführer) wird ABB zusammen mit dem Lieferschein alle sonstigen von ABB verlangten Ausfuhr- bzw. Einfuhrdokumente aushändigen.

6.7 Das Eigentum an den Projektspezifischen Produkten geht zum jeweils frühesten Zeitpunkt auf ABB über: (i) beim Verladen auf das für den Transport der Projektspezifischen Produkte zu verwendende Transportmittel, oder (ii) Zug um Zug mit den Zahlungen, die von ABB für die Projektspezifischen Produkte geleistet werden, oder (iii) wenn der Übergang des Eigentums von ABB von dem Kunden unter dem Hauptvertrag verlangt wird. Falls vor der Übergabe an ABB (oder einen von ABB als Empfänger benannten Dritten) das Eigentum an den Projektspezifischen Produkten nicht gemäß dem obigen Satz auf ABB übergegangen ist, geht das Eigentum an den Projektspezifischen Produkten bei deren Eintreffen auf dem Gelände von ABB (bzw. des Empfängers von ABB) oder auf der Baustelle auf ABB über.

6.8 Sobald – wie jeweils zutreffend – von ABB oder dem Subunternehmer bereitgestellte Materialien auf dem Gelände des Subunternehmers, auf der Baustelle oder an einem anderen Ort eintreffen, an dem die Projektspezifischen Produkte hergestellt oder fertiggestellt werden, wird der Subunternehmer diese mit einer Kennnummer und dem Namen von ABB kennzeichnen und nach Möglichkeit von anderen Gegenständen getrennt halten.

7. VERZUG

7.1 Falls der Subunternehmer den Zeitplan nicht einhält, behält sich ABB das Recht vor, dem Subunternehmer eine schriftliche Anweisung zur Beschleunigung seiner Erfüllung zu erteilen. Der Subunternehmer wird solche Maßnahmen gemäß den angemessenen Anweisungen von ABB ergreifen, um die Lieferung der Projektspezifischen Produkte oder des maßgeblichen Teils derselben gemäß Zeitplan zu erfüllen. Der Subunternehmer hat kein Recht auf irgendeine zusätzliche Zahlung für die Ergreifung solcher Maßnahmen zum Einhalten des Zeitplans, es sei denn, eine solche Verzögerung ist nicht vom Subunternehmer zu vertreten. Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über den Eintritt und die Ursache jedweder Verzögerung schriftlich in Kenntnis setzen und alle Anstrengungen unternehmen, um die Kosten oder Folgen solcher Verzögerungen zu minimieren oder abzumildern.

7.2 Falls der Subunternehmer die Projektspezifischen Produkte nicht gemäß dem Zeitplan liefert, wird dieser der ABB die im Subunternehmervertrag vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe für diesen Verzug zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe wird im Subunternehmervertrag festgelegt. Der Subunternehmer wird die Vertragsstrafe nach schriftlicher Aufforderung oder Erhalt einer Rechnung von ABB

zahlen. Der Betrag der verwirkten Vertragsstrafe kann von ABB unbeschadet aller anderen Methoden der Beitreibung von Zahlungen, die an den Subunternehmer zu zahlen sind, oder durch Verwendung finanzieller Garantien des Subunternehmers abgezogen werden. Die vereinbarte Vertragsstrafe berührt nicht die Berechtigung von ABB, Schadensersatz zu verlangen; die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Subunternehmer weder von seinen Verpflichtungen noch von seiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag. ABB ist berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

7.3 Wenn der Höchstbetrag der Vertragsstrafe für Lieferverzug erreicht ist und wenn die Projektspezifischen Produkte dennoch nicht geliefert wurden, kann ABB schriftlich Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist (von wenigstens einer Woche) verlangen.

7.4 Falls der Subunternehmer innerhalb einer solchen letzten Frist nicht liefert und dies auf keine Umstände zurückzuführen ist, für die ABB verantwortlich ist, steht ABB das Recht zu:

7.4.1 von dem Subunternehmervertrag zurückzutreten oder diesen gemäß Ziffer 19.2.2 (Beendigung) mit sofortiger Wirkung zu kündigen;

7.4.2 jede nachträgliche Lieferung von Projektspezifischen Produkten zurückzuweisen;

7.4.3 zusätzlich zur Vertragsstrafe unter Ziffer 7 alle Kosten oder Auslagen vom Subunternehmer erstattet zu verlangen, die ABB für die ersatzweise Beschaffung der Projektspezifischen Produkte von einem anderen Nachunternehmer vernünftigerweise entstanden sind; und/oder

7.4.4 zusätzlich zur Vertragsstrafe unter Ziffer 7 Ersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden jedweder Art zu fordern, die ABB entstanden sind und vernünftigerweise dem Verzug des Subunternehmers zuzurechnen sind.

7.5 ABB ist ferner berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Subunternehmer vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn aus den Umständen klar erkennbar ist, dass eine Lieferverzögerung eintreten wird, die ABB unter Ziffer 7 zum Höchstbetrag der Vertragsstrafe berechtigen würde.

8. PRÜFUNG UND ABNAHME PROJEKTSPEZIFISCHER PRODUKTE

8.1 Der Subunternehmer wird die in den Besonderen Vertragsbedingungen geforderten Prüfungen und alle sonstigen Prüfungen durchführen, die zur Erfüllung von Vorschriften, Regeln und Standards notwendig sind oder von ABB vernünftigerweise als notwendig erachtet werden, um nachzuweisen, dass die Projektspezifischen Produkte dem Subunternehmervertrag entsprechen.

8.2 ABB und/oder die benannte Person des Kunden sind nach eigenem Ermessen berechtigt, vor der Lieferung und während der Geschäftszeiten des Subunternehmers jederzeit (i) die Projektspezifischen Produkte und die Fertigungseinheiten des Subunternehmers nach angemessener Ankündigung zu überprüfen und/oder (ii) bei Werksprüfungen der Projektspezifischen Produkte oder von Teilen oder Materialien derselben anwesend zu sein. Zusätzlich sind ABB und/oder der Kunde berechtigt, die Projektspezifischen Produkte auf der Baustelle zu prüfen und/oder zu testen.

8.3 Falls solche Überprüfungen oder Tests der ABB Grund zu der Ansicht geben, dass die Projektspezifischen Produkte nicht oder wahrscheinlich nicht dem Subunternehmervertrag entsprechen, wird ABB den Subunternehmer informieren und der Subunternehmer wird unverzüglich die Maßnahmen ergreifen, die zur Sicherstellung einer Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag notwendig sind. Zusätzlich wird der Subunternehmer auf eigene Kosten die betreffenden Überprüfungen oder Tests erneut durchführen, und die Kosten von ABB und des Kunden für die Teilnahme an solchen Überprüfungen und Tests gehen zu Lasten des Subunternehmers.

8.4 Der Subunternehmer wird innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Datum des Inkrafttretens eine detaillierte Aufstellung aller Tests, einschließlich einer Zeichnung zum Aufzeigen der Testanordnung sowie eines Schaltplans für den Testablauf, der alle zu verwendenden Messgeräte und Ausrüstungen angibt, und in der die geplanten Termine für die Tests genannt sind, erstellen und ABB übermitteln. Der Subunternehmer wird alle Messgeräte, Arbeitskräfte, Materialien und Hilfen bereitstellen, die für die Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung der Projektspezifischen Produkte erforderlich sind.

8.5 Der Subunternehmer wird ABB wenigstens vier (4) Wochen im Voraus schriftlich darüber informieren, wann die Projektspezifischen Produkte für die vereinbarten Prüfungen und Tests bereit sind.

8.6 Die Kosten für alle Tests sind im Subunternehmervertragspreis enthalten.

8.7 ABB wird eine Abnahmeerklärung abgeben, wenn die Projektspezifischen Produkte alle verlangten Tests, also beispielsweise Werksprüfungen, bestanden haben, die Projektspezifischen Produkte frei von wesentlichen Mängeln sind, die Arbeiten fertiggestellt sind und der Subunternehmer alle Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag erfüllt hat. Eine solche Abnahmeerklärung stellt die Abnahme der Projektspezifischen Produkte dar. Die Abnahmeerklärung soll schriftlich erfolgen. Im Gesetz vorgesehene Abnahmefiktionen setzen voraus, dass die Projektspezifischen Produkte fertiggestellt und im Wesentlichen vertragsgemäß sind. Gesetzlich vorgegebene Fälle einer Teilabnahme bleiben in jedem Fall unberührt.

8.8 Falls die Projektspezifischen Produkte die Tests nicht bestehen oder die anderen Voraussetzungen von Ziffer 8.7 nicht erfüllt sind (im Folgenden zusammen bezeichnet als: Mängel und Fehler), werden die Parteien ein Protokoll anfertigen und unterzeichnen, in dem alle relevanten Testergebnisse und die Mängel und Fehler aufgeführt werden, die ABB daran hindern, die Abnahmeerklärung auszustellen. Der Subunternehmer wird die Mängel und Fehler in schnellstmöglicher Zeit oder, wo vorhanden, bis zu dem in diesem Protokoll festgelegten Termin beheben.

8.9 ABB ist berechtigt, die Abnahmeerklärung trotz wesentlicher Mängel und Fehler, die während des Prüf- und Testprogramms festgestellt wurden, in Form einer vorbehaltlichen Abnahme zu erklären. In diesem Fall sind der vorläufige Charakter und die Mängel und Fehler in der Abnahmeerklärung zu beschreiben, und der Subunternehmer wird diese Mängel und Fehler innerhalb der schnellstmöglichen Zeit beheben, jedoch nicht später als dreißig (30) Kalendertage nach dem Datum der vorbehaltlichen Abnahmeerklärung. Nach der fristgerechten Behebung aller Mängel und Fehler erlangt die Abnahmeerklärung Gültigkeit. ABB ist berechtigt, alle ausstehenden Zahlungen bis zur Behebung aller dieser Mängel und Fehler zurückzubehalten. Falls der Subunternehmer diese Mängel und Fehler nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Kalendertagen behebt, ist die ausgestellte vorbehaltliche Abnahmeerklärung unwirksam, und ABB ist unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Ansprüche, die ABB nach Gesetz oder unter dem Subunternehmervertrag zustehen, berechtigt, (i) dieses Versäumnis als Erfüllungsverzug zu behandeln und (ii) alle Garantien im Besitz von ABB geltendzumachen. In keinem Fall beginnt der Mängelhaftungszeitraum unter einer solchen vorbehaltlichen Abnahmeerklärung, außer wie dies in Ziffer 11.3 ausdrücklich vorgesehen ist.

8.10 Die Abschlusserklärung wird von ABB ausgestellt, wenn alle Mängel und Fehler behoben sind, der Subunternehmer alle Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag erfüllt hat und der Mängelhaftungszeitraum abgelaufen ist.

8.11 ABB ist berechtigt, die Abschlusserklärung trotz wesentlicher Mängel und Fehler, die während des Prüf- und Testprogramms festgestellt wurden, in Form einer vorbehaltlichen Abschlusserklärung auszustellen. In diesem Fall sind der vorläufige Charakter und die Mängel und Fehler in der vorbehaltlichen Abschlusserklärung zu beschreiben, und der Subunternehmer wird diese Mängel und Fehler innerhalb schnellstmöglicher Zeit beheben, jedoch nicht später als dreißig (30)

Kalendertage nach dem Datum der vorbehaltlichen Abschlusserklärung. ABB ist berechtigt, alle ausstehenden Zahlungen bis zur Behebung aller Mängel und Fehler zurückzubehalten. Falls der Subunternehmer diese Mängel und Fehler nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Kalendertagen behebt, ist die ausgestellte vorbehaltliche Abschlusserklärung unwirksam, und ABB ist unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Ansprüche, die ABB nach Gesetz oder unter dem Subunternehmervertrag zustehen, berechtigt, (i) dieses Versäumnis als Erfüllungsverzug zu behandeln, (ii) vom Subunternehmer für alle aufgrund dieser Mängel und Fehler entstandenen Kosten, Schäden und Verluste entschädigt zu werden, (iii) alle Garantien im Besitz von ABB einzufordern und (iv) anstelle anderer Rechte eine Preisminderung zu verlangen. Im Falle von (iv) wird ein Änderungsauftrag angeordnet, um eine angemessene Reduzierung des Subunternehmervertragspreises herbeizuführen, wobei eine solche Reduzierung vorgenommen wird, gleich ob die Schlusszahlung bereits erfolgt ist oder nicht. Nach Behebung aller Mängel und Fehler erlangt die Abschlusserklärung Gültigkeit.

8.12 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten die Ausrüstungen, Arbeitskräfte und Leistungen in ausreichender Anzahl bereitstellen, welche erforderlich sind, um von ABB die Abnahmeerklärung und die Abschlusserklärung zu erlangen. Alle Fristverlängerungen bedürfen eines schriftlichen Antrags des Subunternehmers (einschließlich Erläuterung der Gründe für die Nichteinhaltung des Zeitplans) und der schriftlichen Zustimmung von ABB.

8.13 ABB kann bei einem Vorliegen von Umständen, welche die Projektspezifischen Produkte und/oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Subunternehmervertrags gefährden, ohne Auswirkung auf die Verpflichtungen beider Parteien unter dem Subunternehmervertrag vor der Lieferung und nach eigenem Ermessen jedweden Teil der Projektspezifischen Produkte in Besitz nehmen. Eine solche Besitznahme stellt keine Abnahme der Projektspezifischen Produkte dar und befreit den Subunternehmer von keiner seiner Verpflichtungen und seiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag.

8.14 Der Subunternehmer bleibt vollumfänglich für die Übereinstimmung der Projektspezifischen Produkte mit dem Subunternehmervertrag verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob ABB ihr Recht zu Genehmigungen, Überprüfungen, Tests und/oder Probenahmen ausgeübt hat oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Subunternehmers unter dem Subunternehmervertrag nicht ein. Zur Klarstellung: Genehmigungen, Überprüfungen, Tests oder Probenahmen von Projektspezifischen Produkten durch ABB befreien den Subunternehmer keinesfalls in irgendeiner Weise von der Mängelhaftung oder irgendeiner Haftung des Subunternehmers noch schränken sie diese ein.

9. AUSSETZUNG DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS

9.1 ABB ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Erfüllung des Subunternehmervertrags jederzeit über einen Zeitraum von insgesamt 90 Kalendertagen ohne jede Entschädigung an den Subunternehmer auszusetzen. Bei einer Aussetzung des Subunternehmervertrags über mehr als 90 Kalendertage wird der Subunternehmer von ABB für entstandene angemessene Kosten dieser Aussetzung entschädigt, wie beispielsweise Kosten für Schutzmaßnahmen, Lagerung und Versicherungen. Die für die Erfüllung des Subunternehmervertrags oder des betreffenden Teils desselben vereinbarte Frist wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert, zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

9.2 Der Subunternehmer wird die Erfüllung des Subunternehmervertrags oder irgendeines Teils desselben, einschließlich Verschiebung der Lieferung, für den Zeitraum und in der Weise aussetzen, wie dies von ABB (i) für die Erfüllung von HSE-Anforderungen oder (ii) wegen irgendeines sonstigen vom Subunternehmer zu vertretenden Umstandes als notwendig erachtet wird, wobei der Subunternehmer in diesem Fall alle Kosten trägt und für die Verzögerung, die sich aus einer solchen Aussetzung ergibt, haftet.

9.3 Während jedweder Aussetzung wird der Subunternehmer die Projektspezifischen Produkte schützen und sichern.

9.4 Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Folgen jedweder Aussetzung auf ein Minimum zu begrenzen.

9.5 Sofern das anwendbare Recht oder der Subunternehmervertrag nichts anderes vorsehen, ist der Subunternehmer nicht berechtigt, die Erfüllung des Subunternehmervertrags auszusetzen.

10. HÖHERE GEWALT

10.1 Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist, sofern die betroffene Partei der jeweils anderen Partei innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses höherer Gewalt und nach dem Zeitpunkt Kenntnis gibt, zu dem der Subunternehmer hiervon Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hiervon Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.2 Höhere Gewalt meint den Eintritt eines der folgenden Ereignisse unter der Voraussetzung, dass dieses nicht vorhersehbar ist und außerhalb einer Einflussnahme der beeinträchtigten Partei liegt: Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Krieg (gleich ob erklärt oder nicht erklärt) oder Terrorismus.

10.3 Die beeinträchtigte Partei wird kontinuierlich über den aktuellen Stand der Dinge und die Bemühungen zum Beheben der Verzögerung berichten und wird letztlich nur das Recht auf eine Fristverlängerung, aber kein Recht auf Entschädigung für die Verzögerung haben. Die Parteien werden sich jeweils in angemessenem Umfang bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

10.4 Im Falle des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt, das länger als zwölf (12) Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Subunternehmervertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Im Falle einer solchen Beendigung wird der Subunternehmer von ABB entschädigt für (i) getrennte Teile der Arbeiten, die vom Subunternehmer bereits in vollständiger Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag geliefert oder hergestellt, von ABB aber noch nicht bezahlt wurden und die unwiderruflich an ABB übertragen und geliefert wurden, und/oder – wie jeweils zutreffend – (ii) Auslagen für die Ausführung der Arbeiten gemäß Subunternehmervertrag, die der Subunternehmer nicht umgehen oder reduzieren kann. ABB ist berechtigt, Arbeiten des Subunternehmers oder, wie jeweils zutreffend, Teile derselben in Besitz zu nehmen. In jedem Fall werden die Entschädigungsansprüche des Subunternehmers insgesamt nicht den Betrag übersteigen, der an den Subunternehmer im Falle einer Fertigstellung der Arbeiten zu zahlen wäre. Soweit ABB die Teile der Arbeiten, gleich ob diese in der Vergangenheit geliefert und bezahlt wurden oder nicht, vernünftigerweise nicht verwenden kann, ist ABB jedoch berechtigt, die Teile (gleich ob übertragen oder nicht) zurückzuweisen und Rückzahlung für diese Teile zu verlangen.

11. MÄNGELHAFTUNG

11.1 Der Subunternehmer gewährleistet, dass:

11.1.1 die Projektspezifischen Produkte mit dem Subunternehmervertrag übereinstimmen, wozu beispielsweise die darin festgelegten Spezifikationen sowie die Verpflichtungen des Subunternehmers gemäß Ziffern 3 und 4 zählen;

11.1.2 die Projektspezifischen Produkte für den besonderen Zweck des Projekts geeignet sind, der dem Subunternehmer im Subunternehmervertrag ausdrücklich oder als gegeben geltend zur Kenntnis gebracht wurde;

11.1.3 die Projektspezifischen Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung neu und ungebraucht sind;

11.1.4 die Projektspezifischen Produkte die Funktionalität und Leistung einhalten, die für die Projektspezifischen Produkte dieser Art auch ohne ausdrückliche Regelung vernünftigerweise erwartet werden kann; und

11.1.5 die Projektspezifischen Produkte während des Mängelhaftungszeitraums frei von Mängeln sind.

11.2 Der Subunternehmer gewährleistet, dass die Embedded Software keine versteckten Dateien enthält, sich ohne den Eingriff einer Person, welche die Rechnerausrüstung kontrolliert, in der sie sich befindet, nicht repliziert, überträgt oder aktiviert, und keinen Lizenzaktivierungs- oder -berechtigungsschlüssel oder eine andere Funktion enthält, gleich ob mittels elektronischer, mechanischer Software oder sonstiger Mechanismen implementiert, welche die Verwendung oder den Zugriff auf die Embedded Software einschränkt oder einschränken könnte, und dass jede Embedded Software alle Ausfälle protokolliert und Störungen in einer Logdatei assistiert, die online überprüft werden kann.

11.3 Der Mängelhaftungszeitraum beträgt achtundvierzig (48) Monate ab dem Datum der Abnahmeerklärung für die betreffenden Projektspezifischen Produkte und im Falle einer vorbehaltlichen Abnahmeerklärung ab dem Datum, an dem dieses gemäß Ziffer 8.9 Gültigkeit erlangt, und in dem Fall, dass ohne Verschulden seitens des Subunternehmers eine solche Abnahmeerklärung nicht vorliegt, beträgt der Mängelhaftungszeitraum achtundvierzig (48) Monate nach Lieferung in voller Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag und im Falle von Leistungen nach vollständiger Erbringung derselben in voller Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag. Sofern ABB jedoch die Kundenabnahme erhalten hat, beträgt der Mängelhaftungszeitraum sechsdreißig (36) Monate ab Datum derselben; der Mängelhaftungszeitraum endet aber – unbeschadet der Regelung in nachstehendem Satz 3 – spätestens mit der in Satz 1 bestimmten Frist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt in dem Fall, dass nach maßgeblichem Recht für den baulichen Abschnitt der Arbeiten ein längerer Mängelhaftungszeitraum vorgesehen ist, dieser längere Mängelhaftungszeitraum.

11.4 Im Falle eines Mangels verlängert sich der Mängelhaftungszeitraum um einen Zeitraum, der dem Zeitraum für die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten durch den Subunternehmer entspricht.

11.5 Auf schriftliches Verlangen von ABB übereignet, überträgt und tritt der Subunternehmer alle seine Rechte, Eigentumsrechte und Vorteile unter allen Gewährleistungen bezüglich der Projektspezifischen Produkte an ABB ab.

11.6 Im Falle einer Nichterfüllung der unter dieser Ziffer 11 vorgesehenen Mängelhaftung ist ABB nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Subunternehmer die Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten zu verlangen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Subunternehmervertrag innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach der Mitteilung von ABB bzw. innerhalb des längeren oder kürzeren Zeitraums erfüllt wird, der von ABB angesichts der vorliegenden Umstände vernünftigerweise zu gewähren ist, oder nach Wahl der ABB die Lieferung neuer Projektspezifischer Produkte innerhalb des vorgenannten Zeitraums in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag zu verlangen. Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist für solche Nachbesserungsarbeiten eine Abnahme durch ABB erforderlich.

11.7 Falls der Subunternehmer die Mängel nicht innerhalb des in Ziffer 11.6 vorgesehenen Zeitraums behebt oder sich weigert, dies zu tun, oder in anderen Fällen, in denen nach dem anwendbaren Recht eine Fristsetzung entbehrlich ist, ist ABB nach eigenem Ermessen berechtigt, eines oder mehrere der nachfolgenden Rechte auf Kosten des Subunternehmers zu wählen bzw. umzusetzen:

11.7.1 alle zusätzlichen Arbeiten auszuführen, die notwendig sind, damit die Arbeiten dem Subunternehmervertrag entsprechen, oder einen Dritten anzuweisen, dies zu tun;

11.7.2 alle weiteren Projektspezifischen Produkte zurückzuweisen, jedoch ohne Befreiung des Subunternehmers aus der Haftung für die fehlerhaften Projektspezifischen Produkte, bezüglich deren ABB berechtigt ist, anstelle einer Nachbesserung, eines Austauschs oder Ausbaus eine Preisminderung zu verlangen. Zum Ausweisen einer angemessenen Minderung des Subunternehmervertragspreises wird ein Änderungsauftrag ausgestellt. Regulierungen dieser Art werden unabhängig davon vorgenommen, ob eine Schlusszahlung erfolgt ist oder nicht;

11.7.3 Ersatz für solche Kosten und Schäden zu fordern, die ABB infolge der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung seitens des Subunternehmers entstanden sein können; und/oder

11.7.4 den Subunternehmervertrag gemäß Ziffer 19 mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Subunternehmervertrag zurückzutreten.

11.8 Die Ansprüche unter den Ziffern 11.6 und 11.7 gehen auf Kosten des Subunternehmers (zu denen ohne Einschränkung Kosten des Transports zur Baustelle, Auseinanderbauen, Reinigung, Nachrüstung, Zusammenbauen, Montage, Tests, Überprüfung, Versicherung, Fertigstellung und Abnahme gehören) und dessen Gefahr.

11.9 Die ABB unter dem Subunternehmervertrag zustehenden Rechte und Ansprüche sind kumulativ und schließen keinerlei andere Rechte oder Ansprüche aus, die im Hinblick auf jedwede Mängel bestehen.

12. SELBSTEINTRITT

Falls der Subunternehmer die Projektspezifischen Produkte oder irgendwelche Teile derselben nicht gemäß dem Subunternehmervertrag, einschließlich z.B. den Zeitplan, liefert, und wenn der Subunternehmer nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von ABB mit Sorgfalt und umgehend zufriedenstellende (für ABB akzeptable) Maßnahmen zum Abstellen eines solchen Verstoßes ergreift (außer wenn dies aus Gründen geschieht, die nicht durch das Verschulden des Subunternehmers verursacht wurden), steht ABB nach eigenem Ermessen und unbeschadet aller sonstigen Ansprüche oder Rechte das Recht zu, die Projektspezifischen Produkte (oder einen relevanten Teil davon) zu übernehmen und andere Nachunternehmer für die Fertigstellung der Projektspezifischen Produkte (oder maßgeblicher Teile derselben) einzusetzen oder diese unter Einsatz eigener Ressourcen selbst fertigzustellen. Alle Arbeiten dieser Art werden auf Kosten und Gefahr des Subunternehmers durchgeführt, und der Subunternehmer wird ABB alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstatten. Der Subunternehmer wird einen solchen Betrag an ABB zahlen, oder dieser wird von einem Betrag abgezogen, der an den Subunternehmer zahlbar ist oder zahlbar wird, oder von irgendeiner der Garantien des Subunternehmers. In diesem Fall ist ABB berechtigt, in den Räumlichkeiten des Subunternehmers oder auf der Baustelle alle unfertigen Teile der Projektspezifischen Produkte in Besitz zu nehmen und alle Zeichnungen, alle die Projektspezifischen Produkte betreffenden technischen Informationen, Materialien, Ausrüstungen und sonstiges vom Subunternehmer bereitgestelltes (oder bereitzustellendes) oder genutztes Eigentum zu nutzen und so zu verwenden, wie ABB dies für die Fertigstellung der Projektspezifischen Produkte als zweckmäßig erachtet. Wenn die Kosten von ABB für die Fertigstellung der Projektspezifischen Produkte den Betrag übersteigen, der dem Subunternehmer geschuldet worden wäre, wenn die Projektspezifischen Produkte von ihm fertiggestellt worden wären, dann muss der Subunternehmer den Betrag, der den Subunternehmerpreis übersteigt, an ABB zahlen oder ABB ist berechtigt, anderweitig diesen Betrag von fälligen Geldern oder Geldern, die dem Subunternehmer zustehen oder zustehen werden, oder von einer der finanziellen Garantien des Subunternehmers abzuziehen.

13. SUBUNTERNEHMERVERTRAGSPREIS, ZAHLUNG, RECHNUNGSTELLUNG

13.1 Der Subunternehmervertragspreis deckt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Subunternehmers unter dem Subunternehmervertrag und die Kosten der aufgeführten Projektspezifischen Produkte und die anderen Kosten für all das ab, was für die Ausführung der Projektspezifischen Produkte erforderlich ist, wozu ohne Einschränkung darauf,

gehören: Gebühren, Steuern, Abgaben, Transport, Gewinne, Gemeinkosten, Lizenzen, Genehmigungen und Reisen, gleich ob jeweils aufgeführt oder beschrieben oder nicht. Der Subunternehmer wird alle Zölle und Einfuhrabgaben für alle Produkte und Materialien, die in das Land, in dem sich die Baustelle befindet, eingeführt werden, tragen und diese unverzüglich an nationale Behörden entrichten.

13.2 Die in dem Subunternehmervertrag festgelegten Preise sind Festpreise für die gesamte Dauer seiner Erfüllung und jeglicher Verlängerung derselben, sofern nicht in einem Änderungsauftrag anders vereinbart.

13.3 Die Zahlungsbedingungen und die maßgeblichen Abläufe sind im Subunternehmervertrag festgelegt.

13.4 Die vom Subunternehmer in prüfbarer Form vorgelegten Rechnungen werden den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den in dem Subunternehmervertrag festgelegten Anforderungen von ABB entsprechen und die folgenden Mindestangaben enthalten: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Subunternehmers mit Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer; sowie Subunternehmernummer; Anschrift von ABB; Menge; Angabe der gelieferten projektspezifischen Produkte; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- bzw. USt-Betrag; Steuer- oder USt-Id-Nummer; den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer, sofern zutreffend.

13.5 Rechnungen sind mit einer Interimsfreigabe von in der nachstehenden Ziffer 13.6 bezeichneten Rechten und jeweils gemäß den Angaben im Subunternehmervertrag an ABB auszustellen. Rechnungen sind an die im Subunternehmervertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Die Vorlage einer Rechnung gilt als Bestätigung des Subunternehmers, dass er – abgesehen von Forderungen, die möglicherweise bereits schriftlich eingereicht wurden – keine weiteren Forderungen bezüglich der in Rechnung gestellten projektspezifischen Produkte hat, die irgendetwas betreffen, das bis zum und einschließlich des letzten Tages des Zeitraums entstanden ist, der in der Rechnung erfasst ist.

13.6 Der Subunternehmer wird fristgemäß Zahlung leisten für alle Ausrüstungen und Arbeitskräfte, die in Verbindung mit der Erfüllung des Subunternehmervertrags eingesetzt werden, um die Auferlegung solcher Rechte gegen irgendeinen Teil der projektspezifischen Produkte und/oder des Projekts zu vermeiden. Im Falle einer Auferlegung solcher Rechte durch eine Person, die irgendwelche dieser Ausrüstungen oder Arbeitskräfte geliefert oder bereitgestellt hat, oder durch irgendeine andere Person, die durch, über oder unter dem Subunternehmer Ansprüche geltend macht, wird der Subunternehmer auf eigene Kosten unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, die für eine Freigabe oder Aufhebung solcher Rechte erforderlich sind. Der Subunternehmer wird auf Verlangen von ABB hinreichende Beweise vorlegen, um die Einhaltung der obigen Festlegungen nachzuweisen. Alternativ kann ABB nach eigenem Ermessen zur Ablösung solcher Rechte Zahlung leisten und die entsprechenden Beträge vom Subunternehmer einbehalten.

13.7 ABB ist berechtigt, irgendwelche Zahlungen an den Subunternehmer ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn dies nach vernünftiger Ansicht von ABB notwendig ist, um ABB vor Verlusten bei Ansprüchen gegenüber dem Subunternehmer oder wegen der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen seitens des Subunternehmers gegenüber seinen Nachunternehmern oder Beschäftigten bei Fälligkeit oder wegen nicht entrichteter Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge zu schützen. ABB behält sich das Recht vor, einen solchen dem Subunternehmer geschuldeten Betrag aufzurechnen oder die Zahlung für projektspezifische Produkte zurückzubehalten, die nicht in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag geliefert wurden. Der Subunternehmer ist jedoch nicht berechtigt, dem Subunternehmer von ABB geschuldete Beträge aufzurechnen, sofern ABB keine diesbezügliche vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.

14. FINANZIELLE GARANTIE

14.1 Der Subunternehmer wird die in den Besonderen Vertragsbestimmungen geforderten finanziellen Garantien innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Datum des Inkrafttretens vorlegen. Die Garantien sind von namhaften und von ABB akzeptierten Banken auszustellen. Die Garantien müssen jeweils vorbehaltlos und unwiderruflich sein. Falls der Subunternehmer diese Garantien nicht vorlegt, ist ABB unbeschadet aller sonstigen Rechte, die ABB unter dem Subunternehmervertrag zustehen, berechtigt, Entschädigung für Kosten und Schäden zu verlangen, die ABB aufgrund eines solchen Verstoßes entstehen. ABB kann vom Subunternehmer zusätzliche Sicherheiten fordern, wie beispielsweise eine Sicherheit von der Muttergesellschaft oder eine Bankgarantie, jeweils in der in den Anhängen oder in Besonderen Vertragsbedingungen etwaig vorgesehenen Form.

14.2 Die finanziellen Garantien behalten ihre Gültigkeit, bis die vorbehaltlose Abnahmeerklärung (falls diese als Leistungssicherheit dient) bzw. bis die Abschlusserklärung (falls diese als Mängelhaftungssicherheit dient) ausgestellt wurde. Sofern jedoch eine Anzahlungsgarantie vorgelegt wird, bleibt diese bis zur Abnahmeerklärung gültig, sofern kein früherer Zeitpunkt vereinbart wird.

14.3 Falls die Parteien eine Vereinbarung über höhere Preise treffen, wird der Subunternehmer die finanzielle Garantie innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach schriftlicher Bestätigung der erhöhten Preise durch ABB anteilmäßig entsprechend erhöhen, oder es wird anderenfalls der entsprechende Betrag jeweils von der jeweiligen Rechnung abgezogen und ist nach der Abschlusserklärung zu erstatten.

14.4 Alle Kosten, welche die finanziellen Garantien betreffen, gehen zu Lasten des Subunternehmers.

15. DOKUMENTATION

15.1 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten:

15.1.1 die Subunternehmer-Dokumentation als Teil der projektspezifischen Produkte vorlegen. Eine verspätete Vorlage der Subunternehmer-Dokumentation gilt als Verzögerung der Lieferung der projektspezifischen Produkte;

15.1.2 Übersetzungen in die englische Sprache und/oder jede andere Sprache anfertigen, sofern ABB dies verlangt;

15.1.3 nach Erhalt der technischen Spezifikation des Kunden und/oder von ABB unverzüglich diese Angaben prüfen und ABB umgehend über alle Fehler, Auslassungen oder Unstimmigkeiten in Kenntnis setzen. ABB trägt keinerlei Kosten und haftet nicht bezüglich irgendwelcher Fehler, Auslassungen oder Unstimmigkeiten, die der Subunternehmer hätte finden müssen;

15.1.4 ABB aktualisierte Ausfertigungen der Zeichnungen (Ist-Zeichnungen) und Spezifikationen liefern, die alle Änderungen zeigen, die während der Erfüllung des Subunternehmervertrags vor der (und als Bedingung für die) Abnahmeerklärung vorgenommen wurden bzw., im Falle eines früheren Zeitpunkts, zu dem im Subunternehmervertrag festgelegten Terminen.

15.2 Sofern Zeugnisse verlangt werden, sind diese vom Subunternehmer auf dessen Kosten gemäß den angemessenen Anweisungen von ABB vorzulegen. Zeugnisse unterliegen der Genehmigung durch ABB, wobei projektspezifische Produkte, die jeweils Gegenstand dieser Zeugnisse sind, ohne eine solche Genehmigung weder hergestellt noch geliefert werden dürfen. Die Zeugnisse müssen die projektspezifischen Produkte, die jeweils Gegenstand des Zeugnisses sind, benennen und u.a. die folgenden Angaben enthalten, ohne auf diese beschränkt zu sein: Name des Subunternehmers, Name des Gegenstands, Name des Herstellers, Verweis auf die zugehörige Zeichnungsnummer, die Nummer des Abschnitts und des Unterabschnitts der technischen Spezifikation, wie jeweils zutreffend.

15.3 Sämtliche Subunternehmer-Dokumentation unterliegt der Genehmigung durch ABB. Der Subunternehmer hat kein Recht auf irgendeine Entschädigung für eine Abänderung der projektspezifischen Produkte aufgrund von Anmerkungen seitens ABB vor der Genehmigung

durch ABB, wenn der Subunternehmer Arbeiten noch vor der Genehmigung ausführt.

15.4 ABB wird die Subunternehmer-Dokumentation innerhalb der im Subunternehmervertrag genannten Frist genehmigen oder mit Anmerkungen versehen, sofern die Beschaffenheit der Subunternehmer-Dokumentation es zulässt, dass ABB eine Entscheidung dahingehend treffen kann, ob die Subunternehmer-Dokumentation zu genehmigen oder zu überarbeiten ist.

15.5 Die von ABB mit Anmerkungen versehene Subunternehmer-Dokumentation ist zu berichtigen und innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Datum des Erhalts der Anmerkungen von ABB durch den Subunternehmer oder innerhalb des längeren Zeitraums erneut zur Genehmigung vorzulegen, der von ABB angesichts der vorliegenden Umstände vernünftigerweise einzuräumen ist.

15.6 Genehmigungen durch ABB stellen keine Abnahme dar, weder bezüglich der Einzelheiten, der allgemeinen Konstruktion, von Berechnungen, Analysen, Prüfverfahren, Zeugnissen, Materialien oder sonstigen betroffenen Aspekten der Projektspezifischen Produkte, und befreien den Subunternehmer nicht von einer vollumfänglichen Einhaltung des Subunternehmervertrags. Eine Abnahme der Projektspezifischen Produkte erfolgt ausschließlich vorbehaltlich der Abschlusserklärung.

15.7 Alle Zeichnungen und Dokumente, die ABB zur Verfügung stellt, bleiben das ausschließliche Eigentum von ABB und dürfen vom Subunternehmer für keine anderen Zwecke als zur Erfüllung des Subunternehmervertrags verwendet werden. Diese Zeichnungen und Dokumente dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB nicht vervielfältigt, reproduziert oder ganz oder in Teilen irgendwelchen Dritten übermittelt werden. Alle von ABB zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Dokumente sind auf Verlangen von ABB zurückzugeben.

15.8 Der Subunternehmer wird die gesamte Subunternehmer-Dokumentation für einen Zeitraum von wenigstens zehn (10) Jahren nach Lieferung aufbewahren oder über den längeren Zeitraum, der nach anwendbarem Recht vorgeschrieben ist.

16. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

16.1 Der Subunternehmer gewährt ABB und/oder dem Kunden hiermit eine unbefristete, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, einfache, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Gewerblichen Schutzrechte an den Projektspezifischen Produkten einschließlich der Subunternehmer-Dokumentation und, sofern zutreffend, an der Embedded Software oder an etwaiger anderer Software, welche unter dem Subunternehmervertrag an ABB zu liefern ist.

16.2 Sofern irgendwelche Gewerblichen Schutzrechte an den Projektspezifischen Produkten vom Subunternehmer an ABB oder den Kunden zu übertragen sind, werden die Bestimmungen und Bedingungen für eine solche Übertragung in den Besonderen Vertragsbedingungen gesondert vereinbart.

16.3 Falls die Embedded Software Open Source Software enthält oder nutzt, muss der Subunternehmer ABB vor der Lieferung über vorhandene Open Source Software informieren, die in der Embedded Software implementiert ist oder von dieser genutzt wird. Falls ABB irgendwelche Komponenten der Open Source Software, die in der Embedded Software enthalten sind oder von dieser genutzt werden, nicht freigibt, erklärt sich der Subunternehmer einverstanden, die betreffenden Komponenten der Open Source Software, die in der Embedded Software enthalten sind oder von dieser genutzt werden, zu ersetzen.

17. HAFTUNG, FREISTELLUNG

17.1 Der Subunternehmer wird ABB und den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeglicher Art freistellen, die sich im Zusammenhang mit dem Tod oder einer Verletzung von Personen ergeben, die von dem Subunternehmer oder einem seiner Nachunternehmer eingesetzt werden, sofern diese Ver-

bindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeweils durch Handeln oder Unterlassen seitens des Subunternehmers verursacht wurden oder sich daraus ergeben, es sei denn sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ABB verursacht.

17.2 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts wird der Subunternehmer ABB und den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verlusten oder Auslagen freistellen, die sich (i) aufgrund schuldhafter Verletzungen des Subunternehmervertrags durch den Subunternehmer oder (ii) aufgrund irgendwelcher Ansprüche Dritter (wozu Beschäftigte des Subunternehmers zählen) ergeben und die gegen ABB im Zusammenhang mit den Projektspezifischen Produkten geltend gemacht werden, sofern diese Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verluste oder Auslagen jeweils durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seitens des Subunternehmers verursacht wurden (in allen Fällen z.B. einschließlich von Ansprüchen, dass die Arbeiten die Gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen). Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 16.2 übernimmt und bezahlt der Subunternehmer auf Verlangen die Verteidigung von ABB gegen Ansprüche Dritter.

17.3 Im Falle von Verletzungen Gewerblicher Schutzrechte Dritter, die durch die Projektspezifischen Produkte verursacht werden oder diese betreffen, wird der Subunternehmer unbeschadet der Rechte von ABB unter dem Subunternehmervertrag nach Mitteilung von ABB nach dem eigenen Ermessen von ABB auf eigene Kosten (i) für ABB das Recht zur weiteren Nutzung der Projektspezifischen Produkte beschaffen; (ii) die Projektspezifischen Produkte so abändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen; oder (iii) die Projektspezifischen Produkte durch Projektspezifische Produkte ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen.

17.4 Der Subunternehmer haftet für die Handlungen, Unterlassungen, seiner Nachunternehmer, seiner Beschäftigten, Vertreter, oder Gehilfen so, als ob es Handlungen oder Unterlassungen des Subunternehmers wären.

17.5 ABB behält sich das Recht vor, Ansprüche unter dem Subunternehmervertrag mit Beträgen aufzurechnen, die dem Subunternehmer geschuldet werden.

18. VERSICHERUNGEN

18.1 Bis zur Abschlusserklärung und wie in den Besonderen Vertragsbedingungen verlangt, wird der Subunternehmer auf eigene Kosten bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften, die für ABB akzeptabel sind, die folgenden Versicherungen unterhalten: Seegüterversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung.

18.2 Alle Versicherungspolicen (ausgenommen die gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung) sind mit einem Zusatz zu versehen, der ABB als mitversicherte Partei mit einschließt und zugunsten von ABB einen Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf Forderungsübertragung vorsieht. Alle Versicherungspolicen und Regressverzicht sind auf Verlangen von ABB dahingehend zu erweitern, dass sie in gleicher Weise auch für den Kunden gelten. Der Subunternehmer wird ABB spätestens zum Datum des Inkrafttretens Versicherungszertifikate vorlegen sowie eine Bestätigung, dass die Prämien gezahlt wurden. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer auch Kopien dieser Versicherungspolicen vorlegen.

18.3 Bei Verlusten oder Schäden, welche die Versicherungsdeckungen in Ziffer 18 betreffen, gehen alle Selbstbehalte zu Lasten des Subunternehmers.

18.4 Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen über jegliche Kündigung oder Nichtverlängerung oder wesentliche Änderung irgendeiner der Versicherungsbedingungen in Kenntnis setzen.

18.5 Alle Policen des Subunternehmers (ausgenommen die gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung) sind als Erstversicherung zu betrachten, und von den Versicherungsgesellschaften des Subunternehmers wird keine von ABB getragene Versicherung in Anspruch genommen werden, um auf der Grundlage eines

Beitrags, eines Zusammenwirkens, einer Doppelversicherung oder anderweitig einen Beitrag oder eine Beteiligung zu leisten.

18.6 Falls der Subunternehmer keine Versicherungszertifikate vorlegt und keine Versicherung gemäß Ziffer 18 unterhält, ist ABB berechtigt, eine solche Versicherungsdeckung auf alleinige Kosten des Subunternehmers zu beschaffen.

18.7 Alle Ersatzleistungen, die der Subunternehmer erhält, sind für den Ersatz und/oder die Wiederherstellung der projektspezifischen Produkte zu verwenden.

18.8 Die vorliegende Ziffer 18 befreit den Subunternehmer nicht von irgendeiner Haftung gegenüber ABB. Die jeweiligen Versicherungssummen können nicht als Beschränkung der Haftung betrachtet oder ausgelegt werden.

19. BEENDIGUNG

19.1 ABB hat das Recht, den Subunternehmervertrag oder Teile desselben ohne Grund jederzeit nach alleinigem Ermessen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Subunternehmer zu beenden. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Subunternehmer die Ausführung des Subunternehmervertrags einstellen, sofern ihm von ABB nichts anderes vorgegeben wird. ABB wird dem Subunternehmer Zahlung leisten für die vor der Beendigung gelieferten projektspezifischen Produkte und für die für die Ausführung der Arbeiten gekauften Materialien, die vom Subunternehmer für keine anderen Zwecke verwendet werden können (wobei solche Materialien nach der Zahlung durch ABB Eigentum von ABB werden) sowie für andere verifizierte, nachgewiesene, zusätzliche Auslagen in angemessener Höhe für die Nichtfortsetzung des Subunternehmervertrags. In keinem Fall wird der von ABB an den Subunternehmer zu zahlende Gesamtbetrag jedoch höher sein als die Summe der aufgelaufenen Kosten, die in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt sind, oder, wenn solche Angaben fehlen, als der Betrag, der zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß Subunternehmervertrag fällig und von ABB zu zahlen wäre. Der Subunternehmer hat keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung wegen einer solchen Beendigung. Der Subunternehmer verzichtet auf den Ersatz entgangenen Gewinns.

19.2 ABB ist nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen (zusammen auch als beenden bezeichnet), wenn:

19.2.1 der Subunternehmer seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag in erheblichem Umfang nicht einhält bzw. erfüllt und eine solche Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung von ABB mit dem entsprechenden Abhilfeverlangen (sofern unter dem Subunternehmervertrag nichts anderes festgelegt ist bzw. innerhalb der längeren Frist, die von ABB in Anbetracht der vorliegenden Umstände vernünftigerweise zu gewähren ist) abstellt; oder

19.2.2 die Voraussetzungen der Ziffer 7.4 gegeben sind, oder wenn gemäß Ziffer 7.5 aus den Umständen klar ersichtlich ist, dass eine Lieferverzögerung eintreten wird, die ABB berechtigen würde, den Höchstbetrag der Vertragsstrafe zu erlangen; oder

19.2.3 eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage des Subunternehmers eintritt, oder die Liquidation des Subunternehmers (von dessen Gesellschaftern) beschlossen wird; oder

19.2.4 der Subunternehmer die Ausübung eines wesentlichen Teils seines Geschäfts, gleich ob freiwillig oder unfreiwillig, einstellt oder einzustellen droht und dies sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subunternehmers auswirkt oder auswirken wird, seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag zu erfüllen; oder

19.2.5 gegen den Subunternehmer eine einstweilige Verfügung mit erheblicher Auswirkung auf die Vertragsdurchführung ergeht; oder

19.2.6 eine vom Subunternehmer im Subunternehmervertrag gegebene Zusicherung nicht zutreffend oder unrichtig ist und vernünftigerweise

davon auszugehen ist, dass die nicht zutreffende oder unrichtige Zusicherung sich nachteilig auf ABB auswirken wird, sofern dieser Mangel nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung desselben behoben wird; oder

19.2.7 es eine nicht unerhebliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Subunternehmers gibt.

19.3 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 19.2 ist ABB berechtigt, (i) im Falle eines Rücktritts: alle Beträge zurückzufordern, die ABB dem Subunternehmer unter dem Subunternehmervertrag gezahlt hat, unter Rückgabe aller projektspezifischen Produkte oder deren Teile an den Subunternehmer oder (ii) im Falle einer Kündigung: an den Subunternehmer den Teil des Subunternehmervertragspreises zu zahlen, der den durch den Subunternehmer bis zur Beendigung gelieferten projektspezifischen Produkten, welche ABB behalten möchte, entspricht. Alle gemäß dieser Ziffer 19.3 fälligen Zahlungen an den Subunternehmer werden automatisch durch alle bis zur Beendigung erfolgten Zahlungen der ABB an den Subunternehmer für die Leistungen unter dem Subunternehmervertrag reduziert; sollten die an den Subunternehmer bis zur Beendigung geleisteten Zahlungen den Betrag der Zahlungen, die der Subunternehmer nach dieser Ziffer 19.3 beanspruchen kann, übersteigen, so ist ABB berechtigt, die Zahlung der übersteigenden Beträge zu verlangen. Zusätzlich zu den Rechten gemäß dieser Ziffer 19.3 ist ABB auch berechtigt, Entschädigung für alle in welcher Weise auch immer im Zusammenhang mit dieser Beendigung entstandenen Kosten, Verluste oder Schäden zu verlangen, unter Einschluss z.B. der Kosten gemäß Ziffer 19.4.

19.4 Falls der Subunternehmer nach schriftlicher Mitteilung von ABB nicht unverzüglich fehlerhafte oder nicht vertragsgemäße projektspezifische Produkte entfernt, kann ABB nach eigenem Ermessen diese auf Kosten des Subunternehmers selbst entfernen (oder hierfür einen Dritten anweisen) und verwahren. Falls der Subunternehmer die Kosten für eine solche Beseitigung und Verwahrung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen danach zahlt, kann ABB nach eigenem Ermessen nach weiteren zehn (10) Kalendertagen nach entsprechender Mitteilung diese Gegenstände mittels Versteigerung oder freihändig verkaufen und wird den diesbezüglichen Nettoerlös nach Abzug aller Kosten für einen solchen Verkauf und anderer Kosten, die vom Subunternehmer hätten getragen werden müssen, ausweisen. Sofern der Verkaufserlös die Verkaufskosten und andere Kosten, die der Subunternehmer hätte tragen müssen, nicht decken, wird der Unterschiedsbetrag dem Subunternehmer in Rechnung gestellt. Falls die zu dem Zeitpunkt oder danach an den Subunternehmer fälligen Zahlungen nicht ausreichen, um diesen Betrag zu decken, wird der Subunternehmer die Differenz an ABB zahlen.

19.5 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 19.2 kann ABB nach eigenem Ermessen den Subunternehmervertrag vollenden oder andere Lieferanten zum Vollenden des Subunternehmervertrags einsetzen. Alle Arbeiten dieser Art erfolgen auf Gefahr und Kosten des Subunternehmers. ABB ist berechtigt, in den Räumlichkeiten des Subunternehmers und/oder auf der Baustelle alle unfertigen Teile der projektspezifischen Produkte in Besitz zu nehmen und jegliche Subunternehmer-Dokumentation, Ausrüstungen des Subunternehmers und alles sonstige vom Subunternehmer bereitgestellte (oder bereitzustellende) oder verwendete Eigentum zu nutzen und dieses so einzusetzen, wie ABB dies für die Vollendung der projektspezifischen Produkte als angemessen erachtet. Sofern die Kosten für ABB für diese Art der Vollendung der projektspezifischen Produkte den Betrag überschreiten, der an den Subunternehmer zu zahlen wäre, wenn dieser die projektspezifischen Produkte fertiggestellt hätte, wird der Subunternehmer diesen Mehrbetrag an ABB zahlen oder dieser wird von irgendwelchen an den Subunternehmer fälligen oder fällig werdenden Beträgen oder von einer der finanziellen Garantien des Subunternehmers abgezogen.

19.6 Nach einer Beendigung des Subunternehmervertrags gemäß Ziffer 19.2 ist ABB berechtigt, in alle Vereinbarungen mit Nachunternehmern des Subunternehmers einzutreten, und der Subunternehmer verpflichtet

sich, jegliche Vereinbarung mit Nachunternehmern abzutreten. Alle Kosten einer solchen Abtretung gehen zu Lasten des Subunternehmers.

19.7 Bei Beendigung des Subunternehmervertrags hat der Subunternehmer ABB unverzüglich alle Kopien der Informationen oder Daten zu liefern, die ABB dem Subunternehmer für die Zwecke des Subunternehmervertrags zur Verfügung gestellt hat. Der Subunternehmer muss ABB gegenüber bestätigen, dass der Subunternehmer keine Kopien dieser Informationen oder Daten zurückgehalten hat.

19.8 Nach Beendigung des Subunternehmervertrags, jedoch nicht in dem Fall der Rückgabe aller gelieferten projektspezifischen Produkte an den Subunternehmer gemäß Ziffer 19.3, wird der Subunternehmer ABB unverzüglich alle Spezifikationen, Pläne und sonstige Informationen, Daten und die Subunternehmer-Dokumentation bezüglich der projektspezifischen Produkte aushändigen, die in welcher Form auch immer zum Zeitpunkt der Beendigung existieren, gleich ob diese zu dem Zeitpunkt vollständig oder nicht vollständig sind.

19.9 Eine Beendigung des Subunternehmervertrags hat keinen Einfluss und keine nachteilige Wirkung auf die den Parteien bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Rechte.

19.10 Die ABB AEB/Projektspezifische Produkte schränken das gesetzliche Recht einer Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund nicht ein. Lässt das Gesetz in solchen Fällen auch eine Teilkündigung zu, so kann der Subunternehmervertrag insgesamt nur gekündigt werden, wenn der wichtige Grund eine Gesamtkündigung erfordert. Zudem wird durch diese ABB AEB/Projektspezifische Produkte ein gesetzliches Kündigungsrecht aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen.

20. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

20.1 Der Subunternehmer liefert die projektspezifischen Produkte in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften (gemäß Definition in Ziffer 3.1.1) und Verhaltensregeln aus.

20.2 Der Subunternehmer muss die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien sowie die Anzeigepflichten und sonstige Vorschriften im Hinblick auf Konfliktrohstoffe, die unter www.abb.com – **Supplying – Material Compliance** zugänglich sind oder anderweitig zugänglich gemacht werden, beachten und wird ABB auf Verlangen die Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vorlegen. Alle Erklärungen, die der Subunternehmer ABB abgibt (gleich ob direkt oder indirekt) und die Materialien betreffen, die für oder in Verbindung mit den projektspezifischen Produkten eingesetzt werden, gelten als eine Zusicherung unter dem Subunternehmervertrag.

20.3 Der Subunternehmer erklärt und sichert zu, dass er alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze vollumfänglich beachtet und beachten wird, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung bzw. Beschaffung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornehmen bzw. alle vorschriftsgemäßen Angaben abgeben wird, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien betreffen.

20.4 Die projektspezifischen Produkte werden keine Leistungen, Materialien oder Ausrüstungen enthalten oder verwenden, die aus Unternehmen oder Ländern stammen, die in einer maßgeblichen Embargoliste aufgeführt sind, die von der Behörde des Landes, in dem die projektspezifischen Produkte eingesetzt werden sollen, oder von einer Behörde, die in anderer Weise Einfluss auf die Leistungen, Ausrüstungen und Materialien hat, die Bestandteil der projektspezifischen Produkte sind, herausgegeben wird. Falls eines der projektspezifischen Produkte Ausfuhrbeschränkungen unterliegt oder unterworfen wird, obliegt es der Verantwortung des Subunternehmers, ABB umgehend schriftlich über die Einzelheiten dieser Beschränkungen zu informieren.

20.5 Beide Parteien sichern zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – andere Personen weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer

Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, der U.S. Foreign Corrupt Practices Act und der britische UK Bribery Act 2010 zählen und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten werden. Der Subunternehmervertrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften verpflichtet, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

20.6 Der Subunternehmer erklärt und bestätigt hiermit, dass er ein Exemplar des ABB-Verhaltenskodex und des ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten hat bzw. darüber informiert wurde, wie er online unter www.abb.com/Integrity Zugang zu den beiden ABB-Kodizes erhält. Der Subunternehmer wird seine vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den beiden Verhaltenskodizes von ABB erfüllen.

20.7 ABB hat die folgenden Meldewege eingerichtet, über die der Subunternehmer und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können: Internet-Portal: www.abb.com/Integrity – **Reporting Channels**; Kontaktdaten sind in diesem genannten Internet-Portal angegeben.

20.8 Jede Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 20 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Subunternehmervertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Subunternehmervertrag oder geltendem Recht mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. davon zurückzutreten. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Subunternehmervertrag wird der Subunternehmer ABB uneingeschränkt von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder Ausgaben freistellen und schadlos halten, die infolge einer Verletzung und/oder Kündigung des Subunternehmervertrags oder durch vom Subunternehmer nicht geoffenbarte Exporteinschränkungen entstehen.

21. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

21.1 Der Subunternehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB den Subunternehmervertrag oder Teile desselben (einschließlich irgendwelcher finanzieller Forderungen von ABB) weder abtreten noch übertragen und weder belasten noch untervergeben.

21.2 ABB kann jederzeit im eigenen Ermessen den Subunternehmervertrag an Konzerngesellschaften abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder in einer sonstigen Weise mit diesem verfahren.

22. MITTEILUNGEN, KOMMUNIKATION

Alle Mitteilungen sind in der Sprache des Subunternehmervertrags per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die im Subunternehmervertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei schriftlich mitgeteilt hat. Mitteilungen per E-Mail und Fax bedürfen einer von der Empfängerpartei ausgestellten schriftlichen Bestätigung.

23. VERZICHT

Falls eine Bestimmung der maßgeblichen ABB AEB/Bau- und Montagarbeiten oder des Subunternehmervertrags nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, ist dies nicht als Verzicht auszulegen und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine der sonstigen darin enthaltenen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

24. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

24.1 Der Subunternehmervertrag unterliegt dem Recht des Landes (bzw. des Staates, wie jeweils zutreffend), in dem ABB ihren rechtlichen Sitz hat, wobei jedoch eine Anwendung der Kollisionsnormen

und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen ist.

24.2 Haben ABB und der Subunternehmer ihren eingetragenen Sitz im gleichen Land, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Subunternehmervertrag ergeben, wozu solche über dessen Existenz, Gültigkeit oder Beendigung zählen, und die nicht einvernehmlich oder durch Mediation beigelegt werden können, durch die zuständigen Gerichte am Sitz von ABB entschieden.

24.3 Haben ABB und der Subunternehmer ihren eingetragenen Sitz in unterschiedlichen Ländern, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Subunternehmervertrag ergeben, wozu solche über dessen Existenz, Gültigkeit oder Beendigung zählen, und die nicht einvernehmlich oder durch Mediation beigelegt werden können, unter der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden, die in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung ernannt werden. Ort des Schiedsverfahrens ist der Sitz von ABB. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Deutsch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und für beide Parteien verbindlich und keine der Parteien wird ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entscheidung anzustrengen.

24.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart (oder von ABB schriftlich vorgegeben) wurde, wird der Subunternehmer während eines Schiedsverfahrens oder irgendeiner Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit mit ABB, was ohne Einschränkung auch jegliche Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit über die Zurückbehaltung von ansonsten an den Subunternehmer fälligen Zahlungen mit einschließt, die fristgemäße Ausführung der Arbeiten fortführen und beibehalten.

25. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

25.1 Der Subunternehmer wird alle ABB-Daten und alle sonstigen Informationen, die das Geschäft von ABB oder ihrer Konzerngesellschaften, ihre Produkte und/oder Technologien betreffen und die der Subunternehmer in Verbindung mit den zu liefernden Projektspezifischen Produkten (gleich ob vor oder nach Annahme des Subunternehmervertrags) erhält, strikt vertraulich behandeln, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Subunternehmer wird die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Nachunternehmer oder sonstige Dritte beschränken, die zum Zweck der Lieferung der Projektspezifischen Produkte an ABB Kenntnis hiervon haben müssen. Der Subunternehmer wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Nachunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Subunternehmer unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften;

25.2 Der Subunternehmer wird zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden ABB-Daten angemessen sind, zum Schutz von ABB-Daten vor unbefugten Zugriffen oder einer unbefugten Weitergabe anwenden und diese ABB-Daten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Subunternehmer darf vertrauliche Informationen Zulässigen Zusätzlichen Empfängern (d.h. Bevollmächtigten des Subunternehmers, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass (i) solche Informationen nur in dem Umfang offengelegt werden, wie der Empfänger diese benötigt und (ii) diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Subunternehmer eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt. Der

Subunternehmer hat alle Sicherheitsverfahren, -richtlinien oder -standards einzuhalten, die dem Subunternehmer von Zeit zu Zeit von ABB oder einer Konzerngesellschaft der ABB zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die „ABB Cyber Security Requirements for Suppliers“, wie sie unter www.abb.com/Supplying/Cybersecurity oder anderweitig im Untervertrag aufgeführt sind, und der Subunternehmer hat sicherzustellen, dass die Zulässigen Zusätzlichen Empfänger diese ebenfalls einhalten.

25.3 Der Subunternehmer wird nicht (i) ABB-Daten für andere Zwecke als zur Lieferung der Projektspezifischen Produkte nutzen, und (ii) ABB-Daten insgesamt oder in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies in den betreffenden Vertragsdokumenten verlangt sein kann, und (iii) ABB-Daten Dritten offenbaren, ausgenommen Zulässigen Zusätzlichen Empfängern oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABB.

25.4 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten die notwendige angemessene Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die für die Projektspezifischen Produkte verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten.

25.5 Der Subunternehmer wird ABB unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Sicherheit von Daten oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich irgendwelcher ABB-Daten informieren.

25.6 Der Subunternehmer stimmt zu, dass ABB von dem Subunternehmer erhaltene Informationen Konzerngesellschaften von ABB oder Dritten zur Verfügung stellen darf.

25.7 Datenschutz

25.7.1 Wenn ABB Personenbezogene Daten dem Subunternehmer weitergibt, muss der Subunternehmer alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.

25.7.2 Der Subunternehmer wird geeignete physische, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein der Art der betroffenen ABB-Daten angemessenes Sicherheitsniveau und die Fähigkeit zur Sicherstellung der laufenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienstleistungen zu gewährleisten.

25.7.3 Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Zustimmung zu Änderungen dieser Ziffer 25 nicht zu verweigern oder zu verzögern, welche nach vernünftiger Ansicht von ABB oder einer Konzerngesellschaft von ABB erforderlich sind, um den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften und/oder den Richtlinien und Ratschlägen einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu entsprechen; der Subunternehmer verpflichtet sich zudem, diese Änderungen ohne zusätzliche Kosten von ABB durchzuführen.

25.7.4 Der Subunternehmer anerkennt, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag den Abschluss eines zusätzlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrags oder von Datenschutzvereinbarungen mit ABB oder ihren Konzerngesellschaften erfordern kann. Soweit solche Zusatzvereinbarungen nicht zunächst im Rahmen des Subunternehmervertrags geschlossen werden, werden der Subunternehmer, seine betreffenden Konzerngesellschaften oder Nachunternehmer auf Verlangen der ABB unverzüglich solche Vereinbarung(en) schließen, die von ABB vorgegeben werden und durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine zuständige Datenschutzbehörde oder eine andere zuständige Behörde vorgeschrieben sind.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Subunternehmervertrags beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Subunternehmervertrag

ist so wirksam, als ob die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden wäre.

27. FORTBESTAND

27.1 Bestimmungen dieses Subunternehmervertrages, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nach Beendigung des Subunternehmervertrags fortbestehen, oder die von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben ungeachtet einer solchen Beendigung vollumfänglich in Kraft und wirksam.

27.2 Die in Ziffer 11 (Mängelhaftung), Ziffer 15 (Dokumentation), Ziffer 17 (Haftung, Freistellung), und Ziffer 25 (Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz) festgelegten Verpflichtungen bestehen für unbestimmte Zeit und gelten nach Ablauf und Beendigung des Subunternehmervertrags fort.

28. UNGETEILTER VERTRAG

Der Subunternehmervertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand, gleich ob mündlich oder schriftlich.

29. BEZIEHUNG VON PARTEIEN

Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Subunternehmervertrag darf nicht so ausgelegt werden, als wäre der Subunternehmer ein Vertreter oder Beschäftigter von ABB oder als begründete der Subunternehmervertrag irgendeine Art von Gesellschaftsverhältnis mit ABB oder dem Kunden, und der Subunternehmer wird sich nicht als Repräsentant von ABB oder des Kunden darstellen und auch nicht in deren Namen handeln.

